

RECHTSVERTRETUNG VON UNBEGLEITETEN KINDERN UND JUGENDLICHEN IM ASYLVERFAHREN

RECHTSVERTRETUNG VON UNBEGLEITETEN KINDERN UND JUGENDLICHEN IM ASYLVERFAHREN

DANKSAGUNG

Dieses Projekt wurde im Rahmen eines von der Europäischen Union finanzierten Projekts zur Stärkung von Politik und Praktiken für unbegleitete Kinder in Westeuropa durchgeführt. Die in die Tätigkeit der Rechtsvertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren gewonnenen Einblicke wären ohne die tatkräftige Mitwirkung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure nicht möglich gewesen. Besonderer Dank gilt allen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern, insbesondere den Kinder- und Jugendhilfebehörden, den Rechtsvertretungsorganisationen sowie dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Besonderer Dank gilt auch allen Kindern und Jugendlichen, die freiwillig an den Gesprächen teilnahmen, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in deren Betreuungseinrichtungen, die diese Gespräche ermöglichten.



UNHCR Österreich
Postfach 550, 1400 Wien, Österreich
Tel.: +43 (0)1 260 60 4048
Email: ausvi@unhcr.org
www.unhcr.at

Diese Publikation wurde mit Unterstützung der Europäischen Union erstellt. Der Inhalt dieser Publikation liegt in der alleinigen Verantwortung von UNHCR. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese die Ansichten der Europäischen Union widerspiegelt.

Redaktion: Simone Tanzer, Lilian Hagenlocher
© UNHCR Österreich, Wien, April 2018

Layout & design: BakOS DESIGN

INHALTSVERZEICHNIS

HINTERGRUND, ZIELE UND AUFBAU	7
TEIL 1: THEMA, METHODEN UND RECHTSGRUNDLAGEN	8
Themeneingrenzung und Definitionen.....	8
Methoden der Erhebungen	8
Gespräche mit den Trägern der Rechtsvertretung.....	8
Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie Betreuungspersonal.....	9
Beobachtung von Vertretungshandlungen.....	10
Entwicklung der Mindeststandards	11
Rechtsgrundlagen	11
Existierende Dokumente und Studien	12
TEIL 2: DIE ORGANISATION DER RECHTSVERTRETUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN	14
Burgenland	14
Kärnten.....	15
Niederösterreich	15
Oberösterreich.....	16
Salzburg	16
Steiermark.....	16
Tirol.....	17
Vorarlberg.....	17
Wien.....	17

TEIL 3: STANDARDS FÜR DIE RECHTSVERTRETUNG UND DERZEITIGE PRAXIS BEI DER AUSÜBUNG DER RECHTSVERTRETUNG	18
Organisation der Rechtsvertretung.....	18
Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter	19
Anforderungsprofil.....	19
Fortbildungen, Einschulung und Supervision.....	20
Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Rechtsvertretung	22
Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen.....	23
Zuteilung einer Rechtsvertreterin oder eines Rechtsvertreters und Übermittlung von Kontaktdaten.....	24
Von der Rechtsvertretung umfasste Leistungen.....	26
Zeit, Dauer und Ort der Gespräche	27
Anzahl und Dauer der Gespräche.....	27
Ort der Gespräche und Anfahrt	27
Gesprächssituation.....	29
Vertrauen und Vertraulichkeit.....	29
Beziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern.....	30
Partizipation der Kinder und Jugendlichen	31
Formale Erklärungen und Abklärungen am Beginn jeden Gesprächs.....	33
Allgemeine Gesprächsinhalte und zu setzende Handlungen.....	34
Erstgespräch	36
Aufklärung über das Asylrecht und bestehende Rechte und Pflichten	37
Einvernahmevorbereitung	39
Einvernahme.....	40
Stellungnahme nach der Einvernahme	40
Bescheidbesprechung	41
Beschwerdeerhebung	42
Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht	44
Abschlussgespräch	45
Andere Verfahrensabschnitte	45
Qualitätssicherung	46
Austausch zwischen der Rechtsvertretung, den Kinder- und Jugendhilfebehörden und den Betreuungseinrichtungen	47
ANHANG: STANDARDS FÜR DIE RECHTSVERTRETUNG.....	49



” My lawyer is like
a light in a dark room“

Jugendlicher 4

HINTERGRUND, ZIELE UND AUFBAU

Im Rahmen der dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR von der Generalversammlung der Vereinten Nationen übertragenen Aufgabe, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen, hat es sich UNHCR in Europa zum Ziel gesetzt, sich verstärkt der Situation von geflüchteten unbegleiteten Kindern und Jugendlichen anzunehmen.

Gerade unbegleitete Kinder und Jugendliche sind im Asylverfahren besonders vulnerabel. Umso wichtiger ist es, dass sie während ihres gesamten Asylverfahrens von entsprechend geschulten Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern unterstützt werden.¹

Seit 2014 sind über 16.000 unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich angekommen, wobei die Antragszahlen starken Schwankungen unterlagen (2014: 2.000 Anträge, 2015: 8.000 Anträge, 2016: 4.000 Anträge, 2017: 1.800 Anträge).² Für all diese Kinder und Jugendlichen wird die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren ausgeübt, wobei sich die genaue Ausgestaltung der Rechtsvertretung von Bundesland zu Bundesland unterscheidet. In einigen Bundesländern übernehmen die Kinder- und Jugendhilfebehörden selbst die Rechtsvertretung, in anderen ist die Vertretung auf spezialisierte Organisationen übertragen. Teilweise wurde der seit 2014 gestiegene Aufwand für Vertretungshandlungen zum Anlass genommen, die Vertretung im Asylverfahren neu zu regeln, teilweise wurden die existierenden Systeme ausgebaut. UNHCR anerkennt die Leistungen, die diesbezüglich bereits erbracht wurden.

Bisher gibt es weder eine Darstellung der verschiedenen Systeme, noch einen einheitlichen Katalog an Leistungen, die die Rechtsvertretung von Kindern und Jugendlichen jedenfalls umfassen sollte, weshalb sich die konkret durchgeführten Vertretungshandlungen teilweise erheblich unterscheiden.

Ziel des Projekts war es, zu einer Harmonisierung, Qualitätssicherung und gegebenenfalls Qualitätssteigerung der Rechtsvertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren beizutragen. So wird in diesem Bericht einerseits dargestellt, welche Organisationen die gesetzliche Vertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren in den einzelnen Bundesländern konkret ausüben. Andererseits werden auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Erhebungen entwickelte, speziell für unbegleitete Kinder und Jugendliche anwendbare, einheitliche Mindeststandards präsentiert und näher erläutert. Dabei wird auch näher beleuchtet, wie die verschiedenen Rechtsvertretungsträger bei der Ausübung der Vertretung vorgehen und anhand von Good-Practice-Beispielen aufgezeigt, wie eine qualitativ hochwertige Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche gewährleistet werden kann. UNHCR ist bewusst, dass die Erfüllung dieser Mindeststandards innerhalb der aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen eine Herausforderung darstellen mag. Dessen ungeachtet standen in diesem Projekt die Qualität des Rechtsschutzes von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Vordergrund und appelliert UNHCR an alle verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, die notwendigen finanziellen Ressourcen für eine bestmögliche Rechtsvertretung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren sicherzustellen.

¹ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, Abs. 65 und 69, <http://www.refworld.org/docid/4bf1459f2.html>.

² Bundesministerium für Inneres: Asylstatistik 2014, Asylstatistik 2015, Asylstatistik 2016, Vorläufige Asylstatistik Dezember 2017, <http://bmi.gv.at/301/Statistiken/start.aspx#jahr>.

TEIL 1: THEMA, METHODEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

Themeneingrenzung und Definitionen

Für diese Erhebungen sind **unbegleitete Kinder und Jugendliche** Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder Landes des gewöhnlichen Aufenthalts befinden und von beiden Elternteilen oder der Person, der zuvor die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit in erster Linie oblag, getrennt sind. Dieser Begriff umfasst hier auch Kinder und Jugendliche, die zwar von ihren Eltern getrennt sind, aber von anderen Verwandten begleitet werden („separated children“), soweit die Verwandten nicht die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren ausüben.³

Weiters sind von diesem Bericht nur Kinder und Jugendliche umfasst, die einen **Asylantrag in Österreich** gestellt haben. In die Erhebungen einbezogen sind auch Kinder und Jugendliche, deren Asylverfahren zwar bereits abgeschlossen ist, jedoch weitere Handlungen (z.B. Statusverlängerung, Aberkennungsverfahren) erfordert.

Die **gesetzliche Vertretung im Asylverfahren** (in der Folge: **Rechtsvertretung**) ist die Vertretung in Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und dem Bundesverwaltungsgericht gemäß § 10 Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz⁴. Die gegenständlichen Erhebungen beziehen sich ausschließlich auf die Rechtsvertretung im **zugelassenen Verfahren**. Nicht umfasst ist die Vertretung durch die Rechtsberaterin oder

den Rechtsberater vor der Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes (üblicherweise vor der Zulassung des Verfahrens).

Der Begriff **Rechtsvertretungsträger** wird in der Folge für jene Organisationseinheit, die die Rechtsvertretung tatsächlich ausübt (Kinder- und Jugendhilfebehörde oder Nichtregierungsorganisation) verwendet.

Methoden der Erhebungen

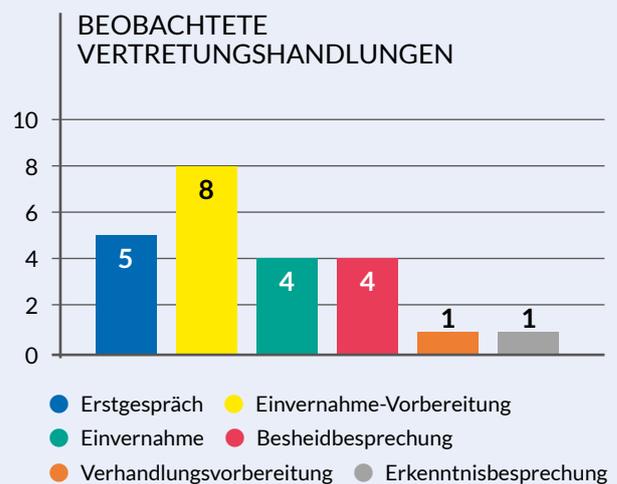
Am Anfang des Projekts erfolgte eine umfassende Recherche von Literatur sowie nationalen und internationalen Berichten und Studien (siehe Kapitel *Existierende Dokumente und Studien*). In der Folge wurden in allen Bundesländern zwischen Oktober 2017 und Jänner 2018 Erhebungen durchgeführt.

Gespräche mit den Trägern der Rechtsvertretung

In allen Bundesländern wurden Gespräche mit insgesamt 26 in die Rechtsvertretung involvierten Akteurinnen und Akteuren geführt. Darunter waren sowohl für die Kinder- und Jugendhilfebehörden der Länder und der Bezirke tätige Personen als auch Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter von Nichtregierungsorganisationen und eine Rechtsanwältin, auf die die Rechtsvertretung übertragen wurde. Die Gespräche wurden als semi-strukturierte Interviews anhand eines Leitfadens

³ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Safe & Sound: Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten, Oktober 2014, S. 22, <http://www.refworld.org/docid/574fd31f4.html>.

⁴ Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden, BGBl. I Nr. 87/2012 vom 16. August 2012.



geführt. So war es möglich, einerseits vergleichbare Angaben zu erhalten und andererseits den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern genug Raum zu lassen, um für sie wichtige Themenbereiche anzusprechen.

Aufgrund des zeitlich beschränkten Rahmens des Projekts war es nicht möglich, zu allen mit der Rechtsvertretung befassten Akteurinnen und Akteuren Kontakt aufzunehmen. So konnten nur mit einigen wenigen in die Rechtsvertretung involvierten Bezirksverwaltungsbehörden Gespräche geführt werden. Auch in jenen Bundesländern, in denen die Rechtsvertretung auf mehrere verschiedene Organisationen übertragen ist, war eine Kontaktaufnahme nicht zu allen Organisationen möglich. Wenn im Bericht auf Rechtsvertretungsträger hingewiesen wird („bei einem Rechtsvertretungsträger“; „die Hälfte der Rechtsvertretungsträger“), so sind jene Träger gemeint, bei denen im Rahmen des Projekts nähere Erhebungen durchgeführt wurden.

Zusätzlich zu den genannten Akteurinnen und Akteuren wurde auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in die Erhebungen einbezogen. Es konnte sowohl mit einer Person aus der Direktion des BFA als auch mit einer verfahrensführenden Referentin über ihre Sichtweise der Rolle der Rechtsvertretung gesprochen werden.

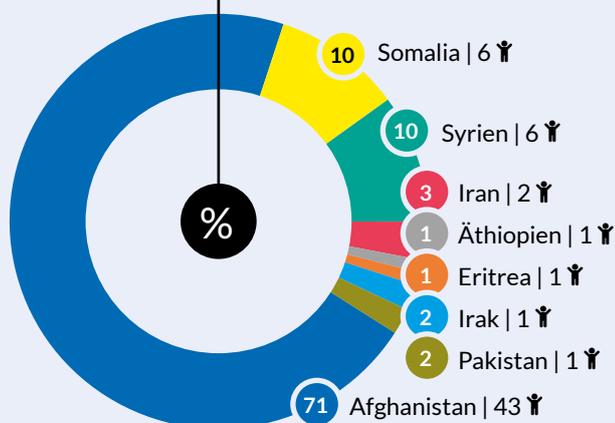
Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie Betreuungspersonal

Für das Projekt besonders wichtig waren Gespräche mit unbegleiteten asylsuchenden Kindern und Jugendlichen selbst. So konnten sowohl deren persönliche Erfahrungen mit der Rechtsvertretung als auch ihre diesbezüglichen Wünsche und Bedürfnisse in das Projekt einfließen. Die Gespräche wurden mit den Kindern und Jugendlichen bis auf wenige Ausnahmen einzeln geführt und waren vertraulich, sodass daraus entnommene Zitate in diesem Bericht ausschließlich anonymisiert angeführt werden.

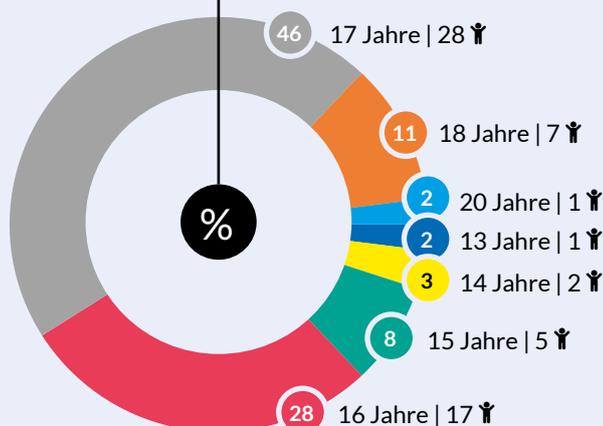
Für die Gespräche wurden zwei bis drei Einrichtungen pro Bundesland von verschiedenen Grundversorgungsträgern besucht. Insgesamt konnte mit über 60 Kindern und Jugendlichen gesprochen werden. Es wurde versucht, die Befragungen so repräsentativ wie möglich zu gestalten, was im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat der Kinder und Jugendlichen annähernd gelungen ist.⁵ Die befragten Kinder und Jugendlichen waren zwischen 13 und 20 Jahren alt, waren zu 10 % weiblich und zu 90 % männlich und stammten aus acht verschiedenen Herkunftsländern. Auch die Verfahren der Kinder und Jugendlichen waren zum Zeitpunkt der Gespräche unterschiedlich weit fortgeschritten und reichten von einem Zeitpunkt kurz nach Zulassung des Verfahrens bis zum abgeschlossenen Beschwerdeverfahren.

⁵ Vgl. jeweils die entsprechenden Daten aus der Antragsstatistik des Bundesministeriums für Inneres: Asylstatistik 2014, Asylstatistik 2015, Asylstatistik 2016, Vorläufige Asylstatistik Dezember 2017, <http://bmi.gv.at/301/Statistiken/start.aspx#jahr>.

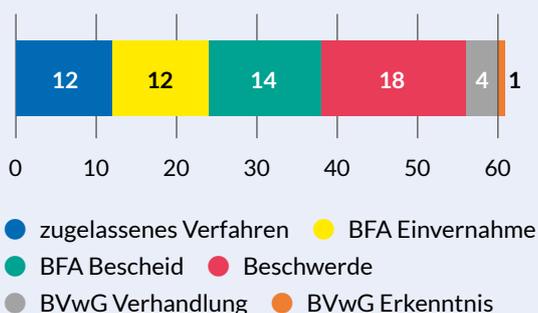
HERKUNFTSLÄNDER DER BEFRAGTEN KINDER UND JUGENDLICHEN



ALTER DER BEFRAGTEN KINDER UND JUGENDLICHEN



Verfahrensstadium der befragten Kinder und Jugendlichen



Überdies wurde sowohl bei den Besuchen in den Einrichtungen als auch telefonisch mit mehreren Betreuerinnen und Betreuern sowie Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleitern gesprochen.

Beobachtung von Vertretungshandlungen

Zusätzlich zu den durchgeführten Gesprächen wurden bei allen Rechtsvertretungsträgern, mit denen Gespräche geführt wurden, je ein bis drei Beratungsgespräche beobachtet. Insgesamt konnten 19 Beratungsgespräche beobachtet werden. Ziel der Beobachtungen war es, einen besseren Einblick in den Ablauf von Beratungsgesprächen zu bekommen und so unterschiedliche Arten der Gesprächsführung kennenzulernen und „good-practice“-Beispiele zu identifizieren.

Bei den beobachteten Gesprächen handelt es sich nicht um eine repräsentative Auswahl, da bei der Vereinbarung vor allem terminliche Aspekte sowie der Umstand, dass in manchen Gesprächen die Anwesenheit einer unbekannt Person das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter und dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen beeinträchtigt hätte, im Vordergrund standen. Auch eine umfassende Bewertung der Gespräche anhand der vorliegenden Mindeststandards war nicht möglich, da diese erst im Laufe und auf Grundlage der Gespräche und Beobachtungen entwickelt wurden. Nach einigen der beobachteten Gespräche wurden jedoch darin gewonnene Erkenntnisse kurz mit den Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern reflektiert.

Um auch einen Eindruck davon zu bekommen, wie die Vertretung in der Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – als besonders zentraler Aspekt der Vertretung in erster Instanz – ausgeübt wird, wurde vier Einvernahmen von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen vor dem BFA beigewohnt.

» Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Artikel 1 BVG über die Rechte von Kindern

Entwicklung der Mindeststandards

Die Mindeststandards für die Rechtsvertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen basieren teilweise auf jenen, die im Rahmen einer von UNHCR in Auftrag gegebenen Studie für die Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren erarbeitet wurden.⁶ Diese Standards wurden für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen adaptiert und erweitert. Dabei wurde versucht, allen bestehenden Systemen der Rechtsvertretung so gut wie möglich Rechnung zu tragen. Für den Entstehungsprozess waren alle im Laufe des Projekts durchgeführten Erhebungen essentiell. Durch die geführten Gespräche konnten die Sichtweisen und Bedürfnisse aller beteiligten Akteurinnen und Akteure, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfebehörden, der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter sowie der Kinder und Jugendlichen einfließen. Aus den beobachteten Beratungsgesprächen konnte überdies ein Eindruck von bestehenden Positivbeispielen für qualitativ hochwertige Beratungen sowie über die praktischen Möglichkeiten der Umsetzung der Standards gewonnen werden.

Rechtsgrundlagen

Da die Rechtsvertretung eine Kinder und Jugendliche betreffende Maßnahme darstellt, ist somit der Vorrang des Kindeswohles, wie er in zahlreichen internationalen und nationalen Rechtsvorschriften statuiert ist, zu berücksichtigen.⁷

§ 10 Abs. 3 BFA-VG regelt, dass gesetzlicher Vertreter für unbegleitete Kinder und Jugendliche für Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und dem Bundesverwaltungsgericht „*ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle der Rechtsberater (§ 49) und nach Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde*“, ist. Zudem regelt § 19 Abs. 5 Asylgesetz 2005⁸, dass minderjährige Asylwerber nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden dürfen.

⁶ Stern, Joachim: Rechtsberatung für Asylsuchende: Völkerrecht, Unionsrecht und Grundrechtecharta, Verfassungsrecht, Wien 2012.

⁷ Beispielsweise Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 1577, S. 3, Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26. Oktober 2012, ABl. C 326/02 vom 26. Oktober 2012, Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011 vom 15. Februar 2011, § 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

⁸ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 100/2005 vom 16. August 2005.

Darüber hinaus finden sich im nationalen Recht kaum Vorschriften, die explizit auf die Rechtsvertretung Bezug nehmen. Anders als etwa für die allgemeine Rechtsberatung nach §§ 48ff BFA-VG gibt es keine näheren Regelungen zum Anforderungsprofil oder den durchzuführenden Tätigkeiten. Auch die Kinder- und Jugendhilfegesetze des Bundes sowie jene der Länder enthalten bis auf wenige Ausnahmen keine Regelungen zur Rechtsvertretung.⁹ Allgemein ist jedoch geregelt, dass für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur Fachkräfte heranzuziehen sind, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind.¹⁰

Auf der Ebene des Rechts der Europäischen Union enthält insbesondere die Asylverfahrensrichtlinie explizite Bestimmungen zur Vertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im inhaltlichen Asylverfahren (siehe an den entsprechenden Stellen die Verweise in den Fußnoten).¹¹

Existierende Dokumente und Studien

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Projekte im Zusammenhang mit unbegleiteten asylsuchenden Kindern und Jugendlichen durchgeführt. An dieser Stelle hervorgehoben sei „Safe & Sound“, eine gemeinsame Veröffentlichung von UNHCR und UNICEF, in der dargestellt wird, welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten.¹² Weiters haben UNHCR, UNICEF und das International Rescue Committee im Sommer 2017 Empfehlungen für einen „Way Forward“ zu einem Prozess abgegeben, in dem sichergestellt wird, dass Kinder geschützt werden und Zugang zu im Kindeswohl gelegenen Verfahren und Lösungen haben.¹³ Beide Dokumente enthalten auch Ausführungen, die für die gesetzliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren relevant sind (siehe an den entsprechenden Stellen die Verweise in den Fußnoten).

⁹ § 15 Abs. 1 Z 9 des Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013), BGBl. I Nr. 69/2013 vom 17. April 2013 regelt, dass statistische Daten zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen erfolgt sind, zu erheben sind. Vergleichbare Bestimmungen finden sich in den Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder. Darüber hinaus regelt nur das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, dass die gesetzliche Vertretung gemäß § 10 Abs. 3 BFA-VG in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fällt.

¹⁰ § 12 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013.

¹¹ Art. 2 lit. n und Art. 25 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 60-95.

¹² UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Safe & Sound: Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten, Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/574fd31f4.html>.

¹³ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): The Way Forward to Strengthened Policies and Practices for Unaccompanied and Separated Children in Europe, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/59633afc4.html>.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche internationale¹⁴ und nationale¹⁵ Studien und Empfehlungen zur Obsorge über unbegleitete Kinder und Jugendliche sowie zur gesetzlichen Vertretung von (allgemein) Kindern und Jugendlichen in Verfahren vor Gerichten und Behörden.¹⁶ Es wurden auch bereits Erhebungen zur Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren in verschiedenen europäischen Staaten durchgeführt, wobei im Bericht von ECRE u.a. bestehende Good-Practice-Beispiele aufgezeigt werden.¹⁷

Wie schon erwähnt, hat UNHCR selbst bereits 2012 eine Studie in Auftrag gegeben, in der Qualitätsstandards für die Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren erarbeitet wurden. Darauf aufbauend wurden Erhebungen zu Qualitätsstandards der Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren durchgeführt.¹⁸ Im Rahmen dieses Projekts konnte allerdings nicht gesondert auf die Qualität der gesetzlichen Vertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen eingegangen werden.

¹⁴ Beispielhaft (aber keinesfalls vollständig) seien an dieser Stelle genannt:

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Guardianship systems for children deprived of parental care in the European Union – With a particular focus on their role in responding to child trafficking, October 2015, <http://www.refworld.org/docid/566aef6e4.html>.
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Obsorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, 2015, <http://goo.gl/hqbnrw>.
- Save the Children: Core Standards for guardians of separated children in Europe: Goals for guardians and authorities, 2011, ISBN: 978-90-74270-28-1, <http://www.refworld.org/docid/4ee998592.html>.

¹⁵ Beispielhaft (aber keinesfalls vollständig) seien an dieser Stelle genannt:

- Amnesty International, Studie zur Situation besonders vulnerabler Schutzsuchender im österreichischen Asyl- und Grundversorgungsgesetz, 2016, <https://goo.gl/DYov8h>.
- Asylkoordination Österreich / Fronek / Rothkappel: Umsetzung grundlegender Standards für Obsorgeberechtigte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Länderbericht Österreich, 2013, <https://goo.gl/D1cNpR>.
- Ganner/Jicha/Weber: Gutachten zu Rechtsproblemen von SOS-Kinderdorf Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2016, <https://goo.gl/tcDSYk>.

¹⁶ Beispielhaft (aber keinesfalls vollständig) seien an dieser Stelle genannt:

- Council of Europe: Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on childfriendly justice, 2011, <https://rm.coe.int/16804b2cf3>.
- UN General Assembly, Guidelines for the Alternative Care of Children: resolution / adopted by the General Assembly, 24 Februar 2010, A/RES/64/142, <http://www.refworld.org/docid/4c3acd162.html>.

¹⁷ European Council on Refugees and Exiles: Right to Justice: Quality Legal Assistance for Unaccompanied Children – Comparative Report, Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/54047b224.html>.
European Migration Network: Focussed Study 2014: Policies, practices and data on unaccompanied minors in 2014, <https://goo.gl/wG7DRv>.

¹⁸ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Erhebungen zu Qualitätsstandards der Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren, September 2013, <http://www.refworld.org/docid/531085104.html>.

TEIL 2:

DIE ORGANISATION DER RECHTSVERTRETUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN

Die Rechtsvertretung von unbegleiteten asylsuchenden Kindern und Jugendlichen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe jenes Bundeslandes, in dem die Zuweisung an eine Betreuungsstelle erfolgte. In einigen Bundesländern üben die Kinder- und Jugendhilfebehörden des Landes beziehungsweise des Bezirks die Rechtsvertretung selbst aus, in anderen werden spezialisierte Nichtregierungsorganisationen bevollmächtigt. Diese agieren in der Folge als gewillkürte Vertretung der gesetzlichen Vertretung.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern beruhen sowohl auf den unterschiedlichen geographischen Gegebenheiten als auch darauf, dass die Systeme jeweils historisch gewachsen sind. Die Neueröffnung vieler Grundversorgungsquartiere 2015 führte dazu, dass plötzlich Kinder und Jugendliche auch in Bezirken untergebracht waren, in denen es bis dahin wenig Erfahrung mit der Vertretung im Asylverfahren gab. Das führte wiederum dazu, dass in einigen Bundesländern auf Landesebene neue Regelungen für die Rechtsvertretung geschaffen wurden, in anderen hingegen die bestehenden Systeme ausgebaut wurden. Für welche Systeme sich die einzelnen Bundesländer jeweils entschieden haben, wird im Folgenden dargestellt.

Burgenland

Die Obsorge über die Ende 2017 rund 120 unbegleiteten asylsuchenden Kinder und Jugendliche nehmen im Burgenland grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden wahr. Bezüglich der Ausübung der Rechtsvertretung sowie der Vertretung in fremdenrechtlichen Verfahren bestehen in allen Bezirken, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind, Vereinbarungen mit spezialisierten Rechtsvertretungsorganisationen, und zwar im Bezirk Mattersburg mit der Caritas der Erzdiözese Wien und in allen anderen Bezirken mit der Diakonie gemeinnützige GmbH.

Nähere Erhebungen wurden in den Bezirken Oberwart und Mattersburg durchgeführt. Im Bezirk Mattersburg wird die Caritas auf Grundlage eines vereinbarten Leistungskatalogs tätig, im Bezirk Oberwart besteht zwischen der Bezirkshauptmannschaft und der Diakonie eine schriftliche Vereinbarung über die Ausübung der Rechtsvertretung, wobei jeweils unmittelbar nach Zuweisung an die Landesbetreuung überdies individuelle Vollmachten für die Rechtsvertretung ausgestellt werden. Bei der Caritas der Erzdiözese Wien besteht innerhalb der Rechtsberatung ein eigenes Team für die Rechtsvertretung, das (unter anderem) die Kinder und Jugendlichen aus dem Bezirk Mattersburg vertritt. Die Diakonie hat eine eigene Beratungsstelle in Oberwart, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl für die Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche im Bezirk als auch für die Rechtsberatung und Vertretung von erwachsenen Asylsuchenden zuständig sind.

Kärnten

In Kärnten befanden sich Ende 2017 ungefähr 170 unbegleitete Kinder und Jugendliche unter der Obsorge der Bezirkshauptmannschaften, die die gesetzliche Vertretung in allen Verfahren mit Ausnahme von Asylverfahren selbst ausüben.

In Kärnten arbeitet die Kinder- und Jugendhilfebehörde des Landes zurzeit an einer neuen Lösung für die Rechtsvertretung. Bisher bevollmächtigten die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden entweder die Diakonie gemeinnützige GmbH oder den Verein Menschenrechte Österreich für das Verfahren in erster Instanz, sobald der Bezirkshauptmannschaft eine Ladung für eine Einvernahme zugestellt wurde oder sonst eine konkrete Verfahrenshandlung zu setzen war. Die Bevollmächtigung für das Verfahren in zweiter Instanz erfolgte zumeist separat.

Niederösterreich

Die Obsorge über die Ende 2017 rund 500 unbegleiteten Kinder und Jugendlichen in Niederösterreich üben die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aus. Die Rechtsvertretung wird von der in der Kinder- und Jugendhilfeabteilung im Amt der niederösterreichischen Landesregierung angesiedelten „Koordinierungsstelle umF“ wahrgenommen. Die Koordinierungsstelle ist darüber hinaus beispielsweise für die Aufnahme in und die Entlassung aus der Grundversorgung sowie die Fachaufsicht über die Betreuungseinrichtungen zuständig. Innerhalb der Koordinierungsstelle besteht ein eigenes Team für die Vertretung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren.

Oberösterreich

In Oberösterreich üben die Bezirksverwaltungsbehörden die Obsorge über unbegleitete Kinder und Jugendliche aus. Ende 2017 waren 350 Kinder und Jugendliche in der Landesgrundversorgung sowie bei Pflegefamilien untergebracht. Die gesamte gesetzliche Vertretung (z.B. auch in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren) wird an die einzelnen Grundversorgungseinrichtungen übertragen. Diese sind damit auch für die Rechtsvertretung zuständig, solange sich die Kinder und Jugendlichen in Grundversorgung befinden. Die Übertragung erfolgt seit 2015 auf Grundlage eines Rahmenvertrags, der zwischen dem Land Oberösterreich sowie den Trägern der Grundversorgungseinrichtungen abgeschlossen wird. Sobald Kinder und Jugendliche in die Landesbetreuung aufgenommen werden, wird eine individuelle Betreuungsvereinbarung zwischen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Betreuungseinrichtung abgeschlossen, die auch eine Vollmacht für die Ausübung der Rechtsvertretung umfasst. Die einzelnen Träger der Grundversorgung haben sich für unterschiedliche Systeme der Rechtsvertretung entschieden: Sieben Träger beschäftigen selbst Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter und zwei Träger haben eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt damit beauftragt.

Erhebungen wurden sowohl bei der Volkshilfe Oberösterreich als auch bei der Noah Sozialbetriebe gemeinnützige GmbH durchgeführt, die beide selbst Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter angestellt haben. Innerhalb der Volkshilfe Oberösterreich, die auch Rechtsberatung für erwachsene Klientinnen und Klienten anbietet, ist ein eigenes Team ausschließlich für die Rechtsvertretung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich.

Salzburg

In Salzburg wird die Obsorge für die Ende 2017 rund 300 unbegleiteten asylsuchenden Kinder und Jugendlichen durch die Bezirksverwaltungsbehörden ausgeübt. Für Rechtsvertretung sowie die Vertretung in fremdenrechtlichen Verfahren sind die Trägervereine der Grundversorgung zuständig, die die Vertretung auch für in Privatquartieren untergebrachte Kinder- und Jugendliche sowie auch nach Ende der Grundversorgung bis zum Erreichen der Volljährigkeit ausüben. Dies ist in einem zwischen den Trägervereinen und dem Land Salzburg abgeschlossenen Rahmenvertrag festgelegt. Überdies stellen die Bezirksverwaltungsbehörden individuelle Vollmachten aus, sobald Kinder oder Jugendliche in die Landesbetreuung aufgenommen werden.

Nähere Erhebungen wurden beim Verein menschen.leben sowie bei SOS-Kinderdorf durchgeführt. Während ersterer selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Rechtsvertretung angestellt hat, bevollmächtigt SOS-Kinderdorf für jeden Einzelfall eine Rechtsanwältin mit der Rechtsvertretung.

Steiermark

In der Steiermark befinden sich Ende 2017 rund 900¹⁹ Kinder und Jugendliche unter der Obsorge der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Die Rechtsvertretung sowie die Vertretung in fremdenrechtlichen Verfahren und – fallweise – in Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wird sowohl vom Land Steiermark als auch der Stadt Graz für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf die Caritas der Diözese Graz-Seckau übertragen. Beiden Vereinbarungen liegt ein detaillierter Katalog der durch die Caritas zu erbringenden Leistungen zugrunde. Zusätzlich zum Rahmenvertrag stellt die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eine individuelle Vollmacht aus, sobald Kinder und Jugendliche neu in die Landesbetreuung aufgenommen werden.

¹⁹ Da zwei separate Statistiken (Stadt Graz, alle anderen Bezirke in der Steiermark) existieren, wurden Kinder und Jugendliche, die von Graz in einen anderen Bezirk oder umgekehrt übersiedeln, unter Umständen doppelt gezählt.

Innerhalb der allgemeinen Rechtsberatung gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die speziell (aber nicht ausschließlich) für die Vertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

Tirol

In Tirol wurde im Jahr 2017 für rund 270 Kinder und Jugendliche die Obsorge übernommen. Sowohl die Obsorge als auch die Rechtsvertretung werden durch das „Fachteam umF“ der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol ausgeübt. Das Fachteam selbst besteht wiederum aus drei Teams, und zwar einem für die Obsorge, einem für die Rechtsvertretung und einem mobilen Team für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen kurz vor der Volljährigkeit. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind formal bei der Tiroler Soziale Dienste GmbH, die auch Betreuungseinrichtungen betreibt, angestellt. Fachlich unterliegen sie den Weisungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Vorarlberg

In ganz Vorarlberg kommt die Obsorge über Kinder und Jugendliche der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu, der diese Zuständigkeit mittels Verordnung der Landesregierung²⁰ auch für in anderen Bezirken wohnhafte Kinder und Jugendliche übertragen wurde. 2017 übte die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über rund 290 Kinder und Jugendliche die Obsorge aus.

2015 wurde ein Vertrag zwischen dem Land Vorarlberg als Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Diakonie gemeinnützige GmbH über die Rechtsvertretung abgeschlossen. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch stellt darüber hinaus eine Einzelvollmacht aus, sobald Kinder oder Jugendliche in die Landesbetreuung aufgenommen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie üben nicht nur die Rechtsvertretung für

²⁰ Verordnung der Landesregierung über die Konzentration von Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden bei einer Bezirkshauptmannschaft, LGBl. Nr. 2/2016 vom 25. Jänner 2016.

unbegleitete Kinder und Jugendliche aus, sondern sind auch für die allgemeine Rechtsberatung und Vertretung von erwachsenen Asylsuchenden zuständig.

Wien

In der Stadt Wien wird die Obsorge über die Ende 2017 rund 750 unbegleiteten asylsuchenden Kinder und Jugendlichen durch die Magistratsabteilung 11 (MAG ELF) ausgeübt. Die Vertretung in anderen Verfahren als Asylverfahren übt innerhalb der MAG ELF grundsätzlich das für (u.a.) die Obsorgeausübung zuständige ‚Dezernat 2 – Soziale Arbeit mit Familien‘ aus.

Die Rechtsvertretung übernimmt die MAG ELF grundsätzlich selbst. Organisatorisch ist das Referat Asylvertretung zuständig. Überdies bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen der MAG ELF und der Caritas der Erzdiözese Wien sowie der Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH, auf die einzelne Leistungen der Rechtsvertretung (z.B. Einvernahmevorbereitung und Begleitung zur Einvernahme) übertragen werden.

TEIL 3: STANDARDS FÜR DIE RECHTSVERTRETUNG UND DERZEITIGE PRAXIS BEI DER AUSÜBUNG DER RECHTSVERTRETUNG

Organisation der Rechtsvertretung

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass im Rahmen der durchgeführten Erhebungen keine grundsätzlichen Qualitätsunterschiede zwischen Systemen, in denen die Kinder- und Jugendhilfebehörden die Rechtsvertretung selbst ausüben, und jenen, in denen sie durch Nichtregierungsorganisationen ausgeübt wird, festgestellt werden konnten. Dennoch sollten – je nach System – bestimmte Vorgaben erfüllt werden:

Standard 1 – Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die für die Rechtsvertretung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Damit die in diesem Bericht angeführten Mindeststandards umfänglich erfüllt werden können, braucht es die entsprechenden finanziellen Mittel der öffentlichen Hand. UNHCR ist sich der herausfordernden finanziellen Rahmenbedingungen bewusst, konnte jedoch wahrnehmen, dass überall dort, wo die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, sich dies unmittelbar positiv auf die Qualität der Vertretung auswirkt. Einige Rechtsvertretungsträger gaben an, dass mit den vorhandenen Mitteln nicht alle der hier angeführten Standards erfüllt werden können.

Standard 2 – Übt die Kinder- und Jugendhilfebehörde die Rechtsvertretung nicht selbst aus, besteht eine schriftliche Vereinbarung mit dem die Rechtsvertretung ausübenden Träger, die Art, Umfang und sonstige Bedingungen der Leistungserbringung sowie die Aufsicht durch die Kinder- und Jugendhilfebehörde regelt.

Übt der Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Rechtsvertretung nicht selbst aus, sollte im Wege einer schriftlichen Vereinbarung sichergestellt sein, dass die in diesem Bericht angeführten Mindeststandards erfüllt werden. Dabei sollte die Vereinbarung insbesondere Regelungen zur geforderten Qualifikation der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter, zu Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen, zu wechselseitigen Informationspflichten (unter Wahrung von Verschwiegenheitsverpflichtungen und Datenschutz) sowie zu Finanzierung und Vertragskündigung enthalten. Überdies muss die Aufsicht durch den Kinder- und Jugendhilfeträger geregelt sein.²¹

In einigen Bundesländern, in denen die Rechtsvertretung auf Nichtregierungsorganisationen übertragen wurde, bestehen solche schriftlichen Vereinbarungen bereits. Die Vereinbarungen unterscheiden sich im Hinblick auf ihren Inhalt und die Detailgenauigkeit jedoch erheblich voneinander. Auch die finanzielle Abgeltung der übernommenen Vertretungen ist unterschiedlich geregelt. So wird entweder anhand einer einmaligen oder einer jährlichen Pauschale pro vertretener Person verrechnet oder im Voraus eine Pauschale für alle übernommenen Vertretungen festgesetzt. In einem Bundesland werden die Kosten der Rechtsvertretung

²¹ Dabei könnte § 11 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, der die Leistungserbringung durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen regelt, als Orientierung dienen.

über erhöhte Grundversorgungssätze abgegolten. In einem anderen Bundesland wird jede erbrachte Vertretungshandlung einzeln abgerechnet.

Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter

Allgemein kann festgehalten werden, dass sich das zahlenmäßige Verhältnis der beschäftigten Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter zu den vertretenen Kindern und Jugendlichen bei den einzelnen Trägern sehr unterschiedlich darstellt. Dieses Verhältnis allein ist auch nicht aussagekräftig, da jeweils für unterschiedlich viele Kinder und Jugendliche aktuell Verfahrenshandlungen gesetzt werden müssen. Ein genauer Vergleich der Daten ist zudem deshalb nicht möglich, weil manche Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter zusätzlich für die Rechtsberatung von Erwachsenen zuständig sind, einzelne Vertretungshandlungen an andere Organisationen weitergeben werden und teilweise zusätzliches Personal (etwa für die Verwaltung, Recherche, Abteilungsleitung etc.) zur Verfügung steht.

Anforderungsprofil

» *Wenn ich Rechtsvertreter wäre, würde ich für alle Jugendlichen etwas Gutes machen. Ich würde es so machen, wie es im Gesetz steht, das weiß ich jetzt noch nicht.*

Jugendlicher 23

Standard 3 – Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter erfüllen mindestens das Anforderungsprofil für Rechtsberater gem. § 48 BFA-VG und haben demnach jedenfalls nachzuweisen:

- den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums,
- den erfolgreichen Abschluss eines Studiums mit vierjähriger Mindestdauer, einschließlich einer dreijährigen durchgehenden Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts, oder
- eine mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts.

Für eine Tätigkeit in der Rechtsvertretung sind gesetzlich keine besonderen Anforderungen vorgesehen. Da die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter im Asylverfahren unbegleitete Kinder und Jugendliche und somit eine besonders vulnerable Gruppe vertreten (und damit auch unterstützen und beraten), müssen ihre Kenntnisse des Asyl- und Fremdenrechts jedenfalls jenen, die von Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern gefordert werden, entsprechen.

Good Practice – In den Niederlanden ist die Organisation NIDOS für unbegleitete Kinder und Jugendliche zuständig. Im Asylverfahren werden sie (wie auch Erwachsene) durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Weg der Verfahrenshilfe unterstützt und vertreten. Um asylrechtliche Vertretungen zu übernehmen, müssen spezielle Schulungen und eine Einschulung in der Praxis durch erfahrene Vertreterinnen und Vertreter absolviert werden.

Bei fast allen Rechtsvertretungsträgern ist ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder zumindest langjährige Erfahrung im Asyl- und Fremdenrecht Voraussetzung für die Vertretung von Kindern und Jugendlichen. Überdies haben die beschäftigten Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter oft schon Erfahrungen in der asylrechtlichen Beratung. Lediglich bei einem der Rechtsvertretungsträger sind asylrechtliche Vorkenntnisse keine Voraussetzung für die Tätigkeit, Kenntnisse im Asyl- und Fremdenrecht werden erst in Schulungen erworben.

Standard 4 – Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter verfügen über kinderspezifische Qualifikationen oder sind verpflichtet, entsprechende Fortbildungen wie in Standard 7 beschrieben, so bald wie möglich nach Dienstantritt zu absolvieren.

Zusätzlich zu den für die Beratung und Vertretung von erwachsenen Asylwerberinnen und Asylwerbern erforderlichen Kenntnissen erfordert die Vertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen besondere kinderspezifische Qualifikationen (wie unten in Standard 7 dargelegt). UNHCR ist bewusst,

dass nur wenige Personen sowohl über asylrechtliche Kenntnisse als auch über kinderspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Umso wichtiger ist es jedoch, dass Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter entsprechende Fähigkeiten so bald wie möglich nach Dienstantritt verpflichtend über Fortbildungen erwerben.

Good Practice – Bei einem Träger wird darauf geachtet, dass dem Team der Rechtsvertretung sowohl Juristinnen und Juristen als auch im Asylrecht versierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter angehören.

In der Praxis erachten die Rechtsvertretungsträger kinderspezifische Qualifikationen zwar für wünschenswert, formal gefordert werden sie aber nicht. Zumeist wurde lediglich ein Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung genannt und die Ansicht vertreten, dass die entsprechenden Fähigkeiten in der Praxis und über Fortbildungen erworben werden würden. Als Positivbeispiel ist zu erwähnen, dass es bei einigen Trägerorganisationen Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter gibt, die sowohl das Studium der Rechtswissenschaften als auch eine Ausbildung im Bereich soziale Arbeit oder eine Mediationsausbildung absolviert haben.

Standard 5 – Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter haben keine Strafregistereinträge in Zusammenhang mit Straftaten, die eine potentielle Gefahr für Kinder und Jugendliche bedeuten könnten, und können eine unbedenkliche „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 vorlegen.

Standard 6 – Es besteht kein Interessenskonflikt zwischen den Interessen der vertretenen Kinder und Jugendlichen einerseits und den Interessen der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter andererseits.

Von Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern sollte – wie auch von vielen anderen Berufsgruppen, die täglich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben – verlangt werden, eine diesbezüglich unbedenkliche Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Jedenfalls darf kein Interessenskonflikt vorliegen, was insbesondere bedeutet, dass die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter unabhängig von der Stelle ist, die über den Schutzanspruch der Kinder und Jugendlichen entscheidet, und keine Funktionen oder institutionellen Aufgaben ausübt, die in Konflikt mit dem Schutz der Rechte der Kinder und Jugendlichen stehen könnten.²²

Fortbildungen, Einschulung und Supervision

» Sie [die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter] kennen sich mit den Gesetzen und mit aktuellen Themen aus und sind im Asylrecht up-to-date.“

Jugendlicher 55

Standard 7 – Der Rechtsvertretungsträger stellt sicher, dass die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter sich laufend in folgenden Bereichen fortbilden:

- Kinderrechte und -schutz (nationale und internationale Kinderschutzinstrumente wie die UN-Kinderrechtskonvention und die relevanten Allgemeinen Bemerkungen dazu, insbesondere Nr. 6, 12 und 14)
- Allgemeines Asyl- und Fremdenrecht
- Situation in den Herkunftsländern
- Kind- und geschlechtsspezifische Verfolgung
- Kinderfreundliche Verfahren und Kommunikation
- Kinder und Jugendliche besonders treffende Risikofaktoren (z.B. Kinderhandel, Missbrauch, Traumatisierung)

²² Art. 25 Abs. 1a der Richtlinie 2013/32/EU vom 29.6.2013. UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Safe & Sound (Fn. 12), S. 21.

Insbesondere angesichts der oben geschilderten Problematik, dass Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter vor Beginn ihrer Tätigkeit oft keine kinderspezifischen Qualifikationen besitzen, sind entsprechende Fortbildungen in den genannten Bereichen umso wichtiger. Solche Fortbildungen für Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter bzw. für Vormünder allgemein werden bereits in einer Vielzahl von Dokumenten gefordert.²³ UNHCR erachtet es für empfehlenswert, für neue Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter festzulegen, in welchen Bereichen binnen welchen Zeitraums (Richtwert: ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 12 Monaten) Schulungen zu absolvieren sind. Um eine gewisse Einheitlichkeit zu gewährleisten, wäre es erstrebenswert, dass entsprechende Initiativen auf Landesebene gesetzt werden. Dabei wäre es auch denkbar, etwa die an den jeweiligen Landesverwaltungsakademien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe angebotenen Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten (z.B. zu Kommunikationsmethoden) auch für Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter von privaten Organisationen zu öffnen.

Good Practice – In der Schweiz hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Empfehlungen erarbeitet, die Minimalstandards für unbegleitete Kinder und Jugendliche unter anderem im Bereich der gesetzlichen Vertretung vorsehen. Diesbezüglich sollten die Kantone sicherstellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter unter anderem ausreichende Kenntnisse über das Asylverfahren besitzen, auf die Arbeit mit unbegleiteten Kindern und Jugendlichen vorbereitet sind und bei Bedarf aus- und weitergebildet werden.

Bisher gibt es bei keinem der Rechtsvertretungsträger formale Vorgaben zu den zu absolvierenden Fortbildungen. Bei allen Rechtsvertretungsträgern

bilden sich die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter aber zumindest in der Praxis laufend fort. Dabei wurden unter anderem die oben angeführten Bereiche genannt. Vor allem in den Bundesländern, in denen das Land selbst die Rechtsvertretung ausübt, sowie in größeren Organisationen werden auch interne Fortbildungen angeboten. Ansonsten wurden vor allem die vom Verein asylkoordination in Wien angebotenen Fortbildungen (etwa zu Gesetzesänderungen, zu länderspezifischer Rechtsprechung oder zur Gesprächsführung mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen) wiederholt genannt.

Tipp – Das „European Programme for Human Rights Education for Legal Professionals (HELP)“ (Europäisches Programm für Menschenrechtsbildung für Rechtsexperten) des Europarats bietet verschiedene Online-Kurse zu europäischen Menschenrechtsstandards an. Behandelt werden Thematiken wie Asyl, Kinderrechte oder Bekämpfung von Menschenhandel.
<http://help.elearning.ext.coe.int>

Standard 8 – Neue Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter werden in geeigneter Weise, aufbauend auf ihren Kenntnissen und Erfahrungen, eingeschult.

Bei allen Rechtsvertretungsträgern gibt es für neue Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter eine Einschulungsphase. Als Einschulungsmaßnahmen genannt wurden das Begleiten von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sowie das Gegenlesen von verfassten Schriftsätzen. Bei größeren Rechtsvertretungsträgern gibt es – je nach Vorkenntnissen – auch verpflichtend zu besuchende Einschulungskurse.

²³ Beispielhaft (aber keinesfalls vollständig) seien an dieser Stelle genannt:

- Council of Europe: Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on childfriendly justice (Fn. 16), guideline 14 und 39.
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkungen Nr. 6 (2005): Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, Rn. 95, <http://goo.gl/zSfLQG>.
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): The right of the child to be heard, 20. Juli 2009, CRC/C/GC/12, Rn. 49, <http://www.refworld.org/docid/4ae562c52.html>.
- UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): The Way Forward (Fn. 13), S. 19.

Good Practice – Bei einem Träger wird für jede neue Rechtsvertreterin und jeden neuen Rechtsvertreter ein individueller Einschulungsplan, je nach vorhandenen Vorkenntnissen und Fähigkeiten, erstellt.

Standard 9 – Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter haben die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen, und nutzen diese Möglichkeit nach Bedarf.

Die Vertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen kann oftmals psychisch und physisch belastend sein. Hinzu kommt, dass viele befragte Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter eine aktuell sehr hohe Arbeitsbelastung durch viele im Herbst 2017 anberaumte Einvernahmen und viele negative Bescheide angegeben haben. Um mit diesen Herausforderungen umzugehen, ist es wichtig, dass es Angebote zur Supervision gibt und diese nach Bedarf auch genutzt werden.

Bei allen Rechtsvertretungsträgern gibt es die Möglichkeit, regelmäßig Supervision in Anspruch zu nehmen oder zumindest bei Bedarf zu organisieren. Die Gespräche mit den Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern haben ergeben, dass manche mehrmals im Jahr Einzel- oder Gruppensupervision besuchen, während andere aktuell keinen Bedarf nach Supervision haben.

Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Rechtsvertretung

» *Er [der Rechtsvertreter] sollte auf die Jugendlichen aufpassen.*“

Jugendlicher 3

Standard 10 – Bei der Ausübung der Rechtsvertretung ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche können nicht durch ihre Eltern oder andere Obsorgeberechtigte geschützt werden. Sie sind daher besonders darauf angewiesen, dass andere Personen sie unterstützen und sich für die Wahrung ihrer Rechte einsetzen.²⁴

Bei der Wahrung der Rechte von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren kommt den Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern eine wesentliche Rolle zu. Das Kindeswohl muss bei allen Handlungen der Rechtsvertretung mitberücksichtigt werden. Das bedeutet insbesondere, dass Informationen auf altersangepasste Art und in verständlicher Sprache vermittelt werden und Vertrauen aufgebaut wird. Zudem muss entschieden werden, ob eine bestimmte Verfahrenshandlung (z.B. die Erhebung einer Beschwerde oder Säumnisbeschwerde) im Kindeswohl liegt, wobei die Wünsche und Ansichten des Kindes oder der oder des Jugendlichen einbezogen werden müssen. Eventuell ist auch eine Kontaktaufnahme zu Betreuungspersonal oder zum Obsorgeberechtigten geboten. Jedenfalls muss die Einschätzung des Kindeswohls immer unter Einbeziehung aller wesentlichen Umstände für den Einzelfall erfolgen.

²⁴ Siehe allgemein zur Berücksichtigung des Kindeswohls beispielsweise:

- UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, <http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html>.
- UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Safe & Sound (Fn. 12), S. 28.

Good Practice – In mehreren Bundesländern finden bedarfsweise sogenannte Hilfeplangespräche mit allen Beteiligten (Obsorgebehörde, Rechtsvertretung, Betreuungseinrichtung) statt, in denen gemeinsam beraten wird, wie das Kindeswohl im Einzelfall bestmöglich gewahrt wird.

Alle Rechtsvertretungsträger gaben an, bei ihren Handlungen grundsätzlich das Kindeswohl zu berücksichtigen. Dabei genannt wurden einige der oben erwähnten Maßnahmen. Zwei Rechtsvertretungsträger berichteten, sich an den in „Safe & Sound“ dargelegten Maßnahmen und Garantien zu orientieren.

Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen

Standard 11 – Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter sind darin geschult, besondere Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und entsprechend zu reagieren, allenfalls durch Kontaktaufnahme zu den Betreuungseinrichtungen oder zu spezialisierten Einrichtungen.

Im Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen oder Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Kinderhandel oder Missbrauch wurden, sind besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Nicht immer sind solche Fähigkeiten innerhalb des Rechtsvertretungsträgers vorhanden. Wichtig ist, dass Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter darin geschult sind, besondere Bedürfnisse zu erkennen und – entsprechend ihren Fähigkeiten – bestmöglich darauf Rücksicht nehmen.

Good Practice – Ein Rechtsvertretungsträger arbeitet beim Vorliegen eines Verdachts auf Menschenhandel eng mit dem Verein LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel zusammen. Die Kinder und Jugendlichen werden teilweise von ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter und einer Person von LEFÖ auf die polizeiliche Befragung vorbereitet.

Manche Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter haben selbst besondere Zusatzqualifikationen, etwa im Bereich der Traumapädagogik oder zum Thema Menschenhandel. Wenn die entsprechenden Kenntnisse nicht beim Rechtsvertretungsträger selbst vorhanden sind, ist die Zusammenarbeit mit spezialisierten Institutionen und Personen erforderlich. Diesbezüglich wurden von den Rechtsvertretungsträgern die Obsorgebehörden, Betreuungseinrichtungen, Psychologinnen und Psychologen, sowie z.B. auf Traumatherapie oder Menschenhandel spezialisierte Vereine genannt.

Good Practice – Bei einem Rechtsvertretungsträger wird intensiv mit der regelmäßig in den Einrichtungen anwesenden Psychologin zusammengearbeitet, die darauf geschult ist, für das Asylverfahren relevante Erzählungen der Kinder und Jugendlichen zu erkennen. Die Psychologin rät dann, dies auch der Rechtsvertretung zu erzählen, was meistens gut funktioniert.

Zuteilung einer Rechtsvertreterin oder eines Rechtsvertreters und Übermittlung von Kontaktdaten

» *Manchmal lerne ich sie [die Rechtsvertreterinnen und -vertreter] nur kennen und sehe sie dann nie wieder.*

Jugendlicher 51

Standard 12 – Kinder und Jugendliche können wählen, ob sie von einer Rechtsvertreterin oder einem Rechtsvertreter vertreten werden, sofern dies möglich ist und nicht auf diskriminierenden Absichten beruht, und werden über dieses Recht aufgeklärt.

Damit Kinder und Jugendliche ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter ihre Fluchtgeschichte anvertrauen, ist es wichtig, dass sie ihr oder ihm vertrauen und sich bei den Gesprächen wohl fühlen. Dafür kann es wichtig sein, mit einer Person desselben Geschlechts oder gerade des anderen Geschlechts zu sprechen. So gaben alle befragten Mädchen an, dass es ihnen wichtig ist, von einer Frau vertreten zu werden und dass dies aktuell auch der Fall sei. Auch viele Burschen gaben an, dass es allgemein Themen gibt, über die sie lieber mit einem Mann sprechen, ihre persönliche Fluchtgeschichte jedoch kein solches Thema betrifft. Damit Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Wahl des Geschlechts ihrer Rechtsvertreterin oder ihres Rechtsvertreters wirksam nutzen können, ist es erforderlich, sie aktiv darüber aufzuklären.

UNHCR ist bewusst, dass es gerade für kleine Rechtsvertretungsträger schwierig sein kann, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter zu beschäftigen. Trotzdem ist dies – wie ohnehin von allen Trägern, bei denen ausschließlich Rechtsvertreterinnen beschäftigt sind, angegeben – wünschenswert und sollte bei Nachbesetzungen berücksichtigt werden.

Standard 13 – Kinder und Jugendliche werden über das gesamte Asylverfahren hinweg immer von derselben Rechtsvertreterin oder vom selben Rechtsvertreter vertreten, sofern dies möglich ist und kein begründeter Wunsch nach einem Wechsel besteht.

Gerade unbegleitete Kinder und Jugendliche benötigen oft Zeit, um Vertrauen zu einem Erwachsenen aufzubauen. Umso wichtiger ist es, dass sie während des gesamten zugelassenen Verfahrens, vom ersten Gespräch bis zum Vorliegen einer nicht weiter bekämpften Entscheidung, möglichst von nur einer Person vertreten werden.²⁵ Es sollte daher möglichst früh nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes eine konkrete Rechtsvertreterin oder ein konkreter Rechtsvertreter zugeteilt werden, die oder der das Kind oder die oder den Jugendlichen über das gesamte weitere Verfahren hinweg begleitet. Auch wenn Kinder und Jugendliche die Betreuungseinrichtung wechseln, sollte möglichst dieselbe Vertreterin oder derselbe Vertreter zuständig bleiben.

Den befragten Kindern und Jugendlichen war es vor allem wichtig, von jener Person vertreten zu werden, die ihre Fluchtgeschichte schon kennt. Das wiederholte Erzählen der Fluchtgeschichte an unterschiedliche Personen wurde oft als belastend empfunden. Besonders irritierend fanden es die Kinder und Jugendlichen, wenn sie in der Einvernahme oder Verhandlung durch eine Person vertreten wurden, die sie nicht darauf vorbereitet hatte.

Kinder und Jugendliche werden – je nach Rechtsvertretungsträger – auf die einzelnen Vertreterinnen und Vertreter entweder nach den vorhandenen zeitlichen Kapazitäten oder nach festgelegten Zuständigkeiten (für jeweils bestimmte Betreuungseinrichtungen) zugeteilt. Auch der Zeitpunkt der Zuteilung ist unterschiedlich und erfolgt entweder gleich nach Übernahme der Rechtsvertretung oder erst, wenn eine konkrete Verfahrenshandlung (wie die Vorbereitung auf eine Einvernahme) zu setzen ist. Auch wenn alle Rechtsvertretungsträger – u.a. aus Gründen einer

²⁵ Art. 25 Abs. 1a der RL 2013/32/EU vom 29.6.2013.

effizienten Arbeitsweise – grundsätzlich bemüht sind, die Kontinuität der Vertretung zu wahren, gelingt dies in der Praxis unterschiedlich gut. Während die Kinder und Jugendlichen bei einigen Trägern sehr genau wissen, welche Person für sie konkret zuständig ist, ist das bei anderen Trägern nicht der Fall. Vor allem dort, wo die erteilten Vollmachten nicht das gesamte Verfahren umfassen, ist die Kontinuität oft nicht gegeben.

Good Practice – In Luxemburg wird sobald wie möglich nach der Ankunft von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen sowohl ein Vormund als auch eine Vertreterin oder ein Vertreter für alle gerichtlichen und administrativen Verfahren von einem Vormundschaftsrichter bestellt. Die rechtliche Vertretung vertritt und unterstützt die Kinder und Jugendlichen vor, im und nach dem Asylverfahren. Vormund und rechtliche Vertretung sollen im gesamten Verfahren möglichst eng zusammenarbeiten.

Ist die Vertretung durch eine andere Rechtsvertreterin oder einen anderen Rechtsvertreter unvermeidbar (z.B. krankheits- oder urlaubsbedingt), ist es nicht nur wichtig, dass alle relevanten Informationen weitergegeben werden, sondern auch dass die Kinder und Jugendlichen – möglichst noch durch „ihre“ Vertreterin oder „ihren“ Vertreter – über die Gründe der Notwendigkeit der Vertretung informiert werden. Positiv wirkt es sich auch aus, wenn die Kinder und Jugendlichen die andere Vertreterin oder den anderen Vertreter zumindest schon einmal gesehen haben.

Bei fast allen Rechtsvertretungsträgern ist auf begründeten Wunsch einer oder eines Beteiligten der Wechsel der Rechtsvertreterin oder des Rechtsvertreters vorstellbar, in der Praxis jedoch bisher selten oder nie vorgekommen. Insbesondere wenn Kinder oder Jugendliche die Erklärungen durch eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter „nicht akzeptieren wollen“, wurden insofern positive Erfahrungen mit einem Wechsel gemacht, als die Erklärungen derselben Fakten durch eine andere Person angenommen wurden.

Standard 14 – Die zuständige Rechtsvertreterin oder der zuständige Rechtsvertreter informiert sich über die Kontaktmöglichkeiten zu den Kindern und Jugendlichen und informiert die Kinder und Jugendlichen sowie deren Betreuerinnen bzw. Betreuer über die eigenen Kontaktdaten.

Da alle behördlichen und gerichtlichen Schriftstücke im Asylverfahren der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter zugestellt werden, ist es unerlässlich, dass sie oder er über aktuelle Kontaktinformationen zum Kind bzw. zur oder zum Jugendlichen informiert ist. Dabei bietet sich insbesondere die Kontaktaufnahme über die Betreuungseinrichtung an. So ist gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche rasch über zugestellte Ladungen, Entscheidungen und andere Schriftstücke informiert werden können.

Umgekehrt sollten auch die Kinder und Jugendlichen über Namen sowie zeitliche und örtliche Erreichbarkeit ihrer Rechtsvertreterin oder ihres Rechtsvertreters informiert werden. Dies kann etwa durch Aushändigen einer Visitenkarte oder durch eine in der Betreuungseinrichtung gut sichtbar ausgehängte Information erfolgen. Jedenfalls sollte auch die Betreuungseinrichtung über die Kontaktdaten der Rechtsvertreterin oder des Rechtsvertreters verfügen, falls die Kinder und Jugendlichen die ihnen übergebenen Informationen verlieren. So ist sichergestellt, dass sie sich bei auftretenden Fragen und Problemen an ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter wenden können.

In der Praxis erfolgt die Kontaktaufnahme zwischen Rechtsvertretung und Kindern und Jugendlichen zumeist über die Betreuerinnen und Betreuer. Diesbezügliche Probleme wurden von keiner Seite geschildert.

Von der Rechtsvertretung umfasste Leistungen

» *Er [der Rechtsvertreter] verteidigt meine Rechte, verteidigt die Jugendlichen, wo ihnen Unrecht angetan wird, und macht sie darauf aufmerksam, wenn sie einen Blödsinn sagen.“*

Jugendlicher 55

Standard 15 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter setzt alle für die Vertretung im Verfahren erforderlichen Handlungen. Darunter fallen jedenfalls:

- ein Erstgespräch
- ein Gespräch zur Vorbereitung vor jeder Einvernahme oder Verhandlung
- die Vertretung in der Einvernahme oder Verhandlung
- das Verfassen und Einbringen aller erforderlichen Schriftsätze wie Anträge, Rechtsmittel und Stellungnahmen
- ein Gespräch zur Besprechung jeder verfahrensabschließenden Entscheidung inklusive Perspektivenabklärung
- ein Abschlussgespräch vor dem Ende der Rechtsvertretung

Wenn erforderlich werden jederzeit weitere Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen geführt und weitere Vertretungshandlungen gesetzt.

Eine gesetzliche Regelung dafür, welche Maßnahmen jedenfalls von der Rechtsvertretung umfasst sein müssen, gibt es nicht. Dementsprechend unterschiedlich sind die von den Rechtsvertretungsträgern erbrachten Leistungen. Während manche Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter in einer regelmäßig stattfindenden Sprechstunde aufzusuchen, sehen andere sie oder ihn ausschließlich bei der Einvernahmepreparierung und der Einvernahme selbst. Jedenfalls von der Rechtsvertretung umfasst sind bei allen Trägern ein Vorbereitungsgespräch auf Einvernahme und

Verhandlung, die Begleitung dorthin sowie ein Gespräch über den Beschwerdeinhalt. Bei allen Trägern werden jeweils auch alle erforderlichen Schriftsätze eingebracht, allerdings gibt es Auffassungsunterschiede dahingehend, wann das Erheben einer Beschwerde oder das Einbringen einer Stellungnahme erforderlich ist (siehe Kapitel *Beschwerdeerhebung*).

Die oben angeführten Handlungen erachtet UNHCR als jedenfalls erforderlich (siehe im Detail in den Kapiteln zu den jeweiligen Vertretungshandlungen), um ein Mindestmaß an Vertrauen der Kinder und Jugendlichen zu ihren Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern sowie ausreichende Informationen über das Verfahren sicherzustellen. Darüber hinaus müssen selbstverständlich auch alle darüber hinaus erforderlichen Gespräche geführt und Vertretungshandlungen gesetzt werden. Es wäre wünschenswert, dass ein eigenes Gespräch zur Nachbesprechung einer Einvernahme, zur Besprechung eines übermittelten Beweisergebnisses oder zur Vorbereitung einer Stellungnahme geführt wird. Zudem kommt es immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche – auch ohne, dass sich im Verfahren an sich etwas ändert – den Bedarf nach einem Gespräch mit ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter haben, dem soweit wie möglich nachgekommen werden sollte.

Zeit, Dauer und Ort der Gespräche

» *Ich [als Rechtsvertreter] würde allen Jugendlichen einen fixen Termin alle ein bis zwei Monate geben, ich würde sie fragen, wie es ihnen geht. Ich weiß, dass das nicht geht, weil sie zu busy sind.*

Jugendlicher 4

Anzahl und Dauer der Gespräche

Standard 16 – Die Anzahl und Dauer der Beratungsgespräche richtet sich stets nach den Erforderlichkeiten des Einzelfalls. Bedarfsweise wird während eines Gesprächs eine Pause eingelegt oder das Gespräch nach Möglichkeit auf mehrere kurze Gespräche aufgeteilt.

Wie in Standard 15 ausgeführt, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Gespräche jeweils nach dem entsprechenden Einzelfall. Über die erforderlichen Gespräche hinaus ist es wünschenswert, dass Kinder und Jugendliche bei Bedarf so oft wie möglich mit ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter sprechen können. Dies trägt auch dazu bei, dass das Vertrauen zu ihr oder ihm steigt. Für zwischendurch bei den Kindern und Jugendlichen auftretende Fragen, etwa zu Verfahrensdauer und Ähnlichem, bietet es sich an, regelmäßig eine Sprechstunde abzuhalten.

Good Practice – Bei einem Rechtsvertretungsträger ist eine Rechtsvertreterin einmal pro Woche in der Betreuungseinrichtung. Die häufigen Gespräche bewähren sich insofern, als manche Kinder und Jugendliche beim zweiten oder dritten Gespräch mit der Rechtsvertreterin auch die ihnen unangenehmen Aspekte ihrer Fluchtgeschichte erzählen und allenfalls eingestehen, dass die davor erzählte Geschichte unvollständig war.

Bei rund zwei Drittel der Rechtsvertretungsträger findet regelmäßig eine Sprechstunde für Kinder und Jugendliche in den Betreuungseinrichtungen statt oder besteht für Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, die offene Rechtsberatung des Trägers aufzusuchen. Bei einem Träger können Kinder und Jugendliche ihren Wunsch nach einem Gesprächstermin in eine in der Betreuungseinrichtung aufliegende Liste eintragen. Termine werden in weiterer Folge je nach Dringlichkeit der Frage und vorhandenen Kapazitäten vergeben. Von den befragten Kindern und Jugendlichen äußerst positiv wahrgenommen wurden gemeinsame Freizeitaktivitäten (wie Kochen, Tischtennisspielen oder Spaziergänge) mit ihren Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern.

Auch die Dauer des Gesprächs muss an die jeweilige Situation angepasst sein. Während etwa Fragen zur Verfahrensdauer oft in wenigen Minuten abgehandelt werden können, bedarf es für eine Einvernahmevorbereitung oder eine Bescheidbesprechung bis zu mehreren Stunden. Die beobachteten Gespräche dauerten zwischen einer halben Stunde (jeweils Erstgespräche) und drei Stunden (Einvernahmevorbereitung bzw. Bescheidbesprechung). Bei der Dauer müssen auch immer die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Während manche Kinder und Jugendlichen angaben, dass sie nach rund einer Stunde nicht mehr zuhören konnten, fanden andere zwei- bis dreistündige Gespräche genau passend. Bei Bedarf sollte jedenfalls eine Pause eingelegt werden oder nach Möglichkeiten ein langes Gespräch auf mehrere kürzere Einheiten aufgeteilt werden.

Ort der Gespräche und Anfahrt

Standard 17 – Jedes Einzelgespräch findet in einem privaten und kindgerechten Umfeld statt, bei dem unbeteiligte Dritte weder zuhören noch stören können.

Aus Gründen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes müssen Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen in einem kindgerechten Umfeld stattfinden, in dem keine unbeteiligten Dritten das Gespräch stören können. Davon ausgenommen

sind Gespräche zu allgemeinen Inhalten (wie dem Ablauf eines Asylverfahrens), bei denen es sinnvoll sein kann, mit mehreren Kindern und Jugendlichen gleichzeitig zu sprechen. Beratungsgespräche sollten auch nicht in den Räumlichkeiten einer im Asylverfahren entscheidenden Behörde oder eines Gerichts stattfinden. Ansonsten könnte für die Kinder und Jugendlichen der Anschein entstehen, dass ihre Rechtsvertreterin oder ihr Rechtsvertreter auf Seiten der Behörde tätig und nicht unbefangen ist.

Die Beratungsgespräche finden üblicherweise entweder in den Räumlichkeiten der Rechtsvertretung oder in den Betreuungseinrichtungen statt. Alle Rechtsvertretungsträger gaben an, dass auf eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre geachtet wird und auch für die Gespräche in den Einrichtungen entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sind. Die beobachteten Gespräche haben dies bestätigt. Eines der beobachteten Gespräche fand im Gebäude des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl statt, was beim betroffenen Jugendlichen zumindest im Hinblick auf die Security-Kontrolle am Eingang für Verwirrung sorgte.

Standard 18 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter stellt in Absprache mit den Betreuungseinrichtungen sicher, dass die Kinder und Jugendlichen für allenfalls anfallende Fahrtkosten für notwendige Beratungstermine nicht selbst aufkommen müssen.

Standard 19 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter stellt bedarfsweise sicher, dass die Kinder und Jugendlichen durch Betreuungspersonal zu dem Gespräch begleitet und von dem Gespräch abgeholt werden, insbesondere bei Besprechung einer negativen Entscheidung.

Je nachdem, ob die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen in den Betreuungseinrichtungen oder in den Büroräumlichkeiten der Rechtsvertretung stattfinden, muss die An- und Rückfahrt der Kinder und Jugendlichen gegebenenfalls organisiert werden. Für konkrete Gesprächstermine in den Räumlichkeiten der Rechtsvertretung machen das in der Regel die Betreuungseinrichtungen. Sie entscheiden auch, ob Kinder und Jugendliche zu dem Gespräch begleitet und abgeholt werden, oder alleine gehen oder fahren können und übernehmen jedenfalls die Fahrtkosten.

Schwieriger ist es, wenn Kinder und Jugendliche ohne Termin eine offene Beratung oder Sprechstunde in den Räumlichkeiten der Rechtsvertretung aufsuchen wollen. In der Praxis ist das nur dann möglich, wenn sich die Rechtsvertretung nicht zu weit entfernt von der Betreuungseinrichtung befindet oder eine gute Verkehrsverbindung zwischen diesen besteht und die Kinder und Jugendlichen über ein Ticket verfügen. Dem könnte, insbesondere in abgelegeneren Einrichtungen, durch das regelmäßige Abhalten einer Sprechstunde in diesen Einrichtungen Abhilfe geschaffen werden.

Nach dem Gespräch mit der Rechtsvertretung kann es wichtig sein sicherzustellen, dass die Kinder und Jugendlichen nicht alleine sind, da sie mitunter nach Berichten über ihre Fluchtgeschichte und den Verlust ihrer Familie psychisch belastet sind. Vereinzelt wurde auch von Fällen berichtet, in denen Kinder und Jugendliche nach Erhalt eines negativen Bescheids „untergetaucht“ sind. Alle befragten Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter gaben an, Kontakt zur Betreuungseinrichtung aufzunehmen, wenn sie das Abholen für erforderlich erachteten. Dies war jedoch nicht in allen beobachteten Gesprächen der Fall.

Gesprächssituation

Vertrauen und Vertraulichkeit

» *Durch meine Vertreterin habe ich mich nicht alleine gefühlt, sie war wie die Eltern für ein Kind für mich. Ich werde sie nie vergessen.*

Jugendlicher 38

Standard 20 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter schafft eine vertrauens-erweckende, verständnisvolle und respektvolle Atmosphäre und pflegt einen kooperativen und vorurteilsfreien Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.

Standard 21 – Das Gespräch zwischen der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter und dem Kind oder dem oder der Jugendlichen ist vertraulich, außer der Bruch der Vertraulichkeit ist notwendig, um eine konkrete erhebliche Gefährdung zu verhindern.

Standard 22 – Auf Wunsch des Kindes oder der oder des Jugendlichen ist eine Vertrauensperson (z.B. Betreuerin oder Betreuer, Patin oder Pate) bei dem Gespräch anwesend, außer dies liegt nicht im Kindeswohl.

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu einem Kind oder Jugendlichen kann ein Gefühl der emotionalen Sicherheit vermitteln, sodass das Bedürfnis nach Wohlergehen, Versorgung und emotionalem Schutz erfüllt wird.²⁶ Zur Schaffung von Vertrauen tragen sowohl die Häufigkeit der Kontakte als auch eine entsprechende Gesprächsatmosphäre und ein entsprechender Umgang mit den Kindern und Jugendlichen bei. Bestehendes Vertrauen erleichtert es, dass einerseits alle für das Verfahren relevanten Informationen bekannt werden und Kinder und

Jugendliche andererseits inhaltlich richtig über ihr Verfahren informiert sind. Vertrauen sie den Informationen ihrer Rechtsvertreterin oder ihres Rechtsvertreters, können sie falsche Informationen – etwa durch andere Kinder oder Jugendliche oder Bekannte – besser als solche erkennen. Ein gutes Vertrauensverhältnis ist auch unerlässlich, um die Meinung des Kindes oder der oder des Jugendlichen zur Geltung zu bringen.

Gesprächsinhalte müssen vertraulich behandelt werden. Ist der Bruch der Vertraulichkeit notwendig, um eine konkrete erhebliche Gefährdung²⁷ zu verhindern, sollte das Kind oder die oder der Jugendliche jedenfalls darüber informiert werden.

» *Als ich erfahren habe, dass mein Bescheid negativ ist, konnte ich nicht mehr zuhören. Mein Betreuer hat zugehört und Fragen gestellt und mir danach alles erklärt.*

Jugendlicher 5

Good Practice – Im Kanton Zürich in der Schweiz übt die Zentralstelle MNA („mineurs non accompagnés“ – unbegleitete Minderjährige) sowohl die Funktion der rechtlichen Vertretung als auch jene des Vormunds aus. Die Zentralisierung dieser Funktionen hilft den Kindern und Jugendlichen, Vertrauen aufzubauen. Auf diese Weise können kinderschutz-, asylrechtliche und länderspezifische Aspekte sowie die individuelle Verfassung der Kinder und Jugendlichen bestmöglich berücksichtigt werden.

Das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter kann auch dadurch gesteigert werden, dass sie zum Gespräch von einer Person, der sie bereits vertrauen (z.B. einer Betreuerin oder einem Betreuer oder einer Patin oder einem Paten) begleitet werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass diese Person bei Bedarf im Gespräch Fragen stellen und später Informationen gegenüber den Kindern und Jugendlichen wiederholen kann. Die Anwesenheit

²⁶ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Safe & Sound (Fn. 12), S. 30.

²⁷ Als Anhaltspunkt kann § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes dienen, der als Beispiele den Verdacht auf Misshandlung, Quälen, Vernachlässigen oder sexuellen Missbrauch nennt.

einer Vertrauensperson kann insbesondere dann hilfreich sein, wenn Kinder und Jugendliche ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter noch nicht kennen und noch kein Vertrauen aufbauen konnten. Vor Einbeziehung einer bestimmten Person muss allerdings gewährleistet sein, dass das Kind oder die oder der Jugendliche tatsächlich den Wunsch der Teilnahme dieser Person am Gespräch hat (auch hinsichtlich der Offenlegung der Fluchtgeschichte). So muss es respektiert werden, wenn Kinder und Jugendliche die Sphäre ihrer Rechtsvertretung von ihrem Betreuungsumfeld getrennt halten wollen. Ob die Anwesenheit einer Vertrauensperson im Einzelfall geboten ist oder nicht, lässt sich am besten in einem Gespräch unter vier Augen mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen, in dem auch die geplanten Gesprächsinhalte grob dargelegt werden, feststellen.

In der Praxis wird mit der Anwesenheit von Vertrauenspersonen unterschiedlich umgegangen: Während bei einem Rechtsvertretungsträger die Kinder und Jugendlichen jedenfalls von Betreuerinnen oder Betreuern zu den Gesprächen begleitet werden sollen, ist dies in anderen explizit nicht erwünscht. Bei wieder anderen Trägern hängt die Anwesenheit einer dritten Person ausschließlich davon ab, ob vom Kind oder der oder dem Jugendlichen eine Person mitgebracht wird oder nicht. Teilweise hängt es von der jeweiligen Betreuungseinrichtung ab, ob Betreuerinnen oder Betreuer zum Beratungsgespräch mitkommen oder nicht. Bis auf wenige Ausnahmen wird das Kind oder die oder der Jugendliche in solchen Fällen nicht unter vier Augen danach gefragt, ob die Anwesenheit der Person tatsächlich gewünscht ist.

Beziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Standard 23 – Ist die Verständigung zwischen dem Rechtsvertreter oder der Rechtsvertreterin und dem Kind oder der oder dem Jugendlichen nicht sichergestellt, wird dem Gespräch eine qualifizierte Dolmetscherin oder ein qualifizierter Dolmetscher beigezogen.

Standard 24 – Es wird sichergestellt, dass sich die Dolmetscherin oder der Dolmetscher entsprechend den allgemeinen professionellen, berufsethischen und translationstechnischen Standards des Dolmetschens unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika des Asylverfahrens sowie kinderspezifischer Aspekte verhält.

Standard 25 – Es werden weder Bekannte noch Betreuungspersonal des Kindes oder der oder des Jugendlichen zum Dolmetschen herangezogen.

Auch wenn Kinder und Jugendliche oft schon gute Deutschkenntnisse für den Alltag haben, sind ihre Deutschkenntnisse für die Inhalte eines ausführlichen Rechtsberatungsgesprächs oft nicht ausreichend. Gespräche wie die in Standard 15 genannten müssen daher jedenfalls gedolmetscht werden, wobei die persönliche Anwesenheit der Dolmetscherin oder des Dolmetschers erforderlich ist.

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sollten mit den Standards des Dolmetschens vertraut sein (z.B. genaue und vollständige Wiedergabe des Gesagten, kein eigenständiges Hinzufügen von Gesprächsinhalten, Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, respektvoller Umgang). Überdies sollten Kenntnisse über das Asylverfahren sowie über das Dolmetschen für Kinder und Jugendliche vorhanden sein.²⁸ Es ist Aufgabe der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter, auf die Einhaltung dieser Standards zu achten.

²⁸ Vgl. näher: UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren, 2015, <http://www.refworld.org/docid/59c8b5b14.html>. Insbesondere ist auf das Lernmodul 9 (Dolmetschen für vulnerable AntragstellerInnen, darunter unbegleitete Kinder und Jugendliche) hinzuweisen. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkungen Nr. 6 (Fn. 23), Rn. 95.

Um das Vertrauensverhältnis zwischen der Rechtsvertretung und dem Kind oder der oder dem Jugendlichen zu wahren, dürfen keine Bekannten der Kinder und Jugendlichen zum Dolmetschen herangezogen werden. Das gilt auch für Betreuerinnen und Betreuer, damit die Rolle der Rechtsvertretung und die Rolle der Betreuungseinrichtung auch für die Kinder und Jugendlichen klar unterscheidbar und voneinander getrennt bleiben.

Alle Rechtsvertretungsträger arbeiten entweder mit beim jeweiligen Träger selbst angestellten Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder ziehen Personen auf Honorarbasis heran. Dabei wird meist aus einem „Pool“ an Dolmetscherinnen und Dolmetschern geschöpft, mit denen in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht wurden. Positiv hervorzuheben ist, dass alle Träger jedenfalls für im Vorhinein vereinbarte Gespräche eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher organisieren und auch für die Sprechstunden in den Einrichtungen bemüht sind, abwechselnd Dolmetscherinnen und Dolmetscher für verschiedene Sprachen beizuziehen. Kurze Gespräche werden teilweise auf Deutsch geführt, was jedoch für keinen der befragten Jugendlichen ein Problem darstellte.

Good Practice – Bei einem Rechtsvertretungsträger werden mit allen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die zum ersten Mal herangezogen werden, die im UNHCR-Trainingshandbuch angeführten Standards durchgegangen.

Bei Rechtsvertretungsträgern mit Standorten in dünner besiedelten Gebieten bemängelten die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter teilweise die Deutschkenntnisse und Qualität der verfügbaren Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Diese Einschätzung hat sich in einem der beobachteten Gespräche bestätigt. In einem anderen Gespräch wurde eine in der Betreuungseinrichtung arbeitende Person als Dolmetscher für ein Einvernahmevorbereitungsgespräch herangezogen.

Partizipation der Kinder und Jugendlichen

„ Ich hatte keine Ahnung und wusste gar nicht, was ich fragen könnte und auch nicht wen.“

Jugendlicher 55

Jedes Kind hat das Recht, dass seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten gehört und – entsprechend seinem Alter und seiner Reife – berücksichtigt wird.²⁹ Für unbegleitete Kinder und Jugendliche ist das Asylverfahren oft eine der zentralsten Angelegenheiten zu Beginn ihres Lebens in Österreich. Umso wichtiger ist es, dass sie selbst mitentscheiden können, welche Handlungen in ihrem Verfahren gesetzt werden. Dies gilt für die Frage, ob eine Beschwerde erhoben wird, genauso wie für die Frage, ob ein bestimmter Beweis vorgelegt oder eine Stellungnahme eingebracht werden soll.

Standard 26 – Grundsätzlich sind – unter Einbeziehung des Alters und der Reife – die Ansichten und der Wunsch des Kindes oder der oder des Jugendlichen ausschlaggebend für das weitere Vorgehen im Verfahren, außer es liegen besondere Gründe dafür vor, dass dieses Vorgehen nicht im Kindeswohl liegt.

Standard 27 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter kommuniziert mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen in einer dem Alter und der Reife entsprechenden Art. Bei Bedarf werden dazu unterschiedliche Arten der Informationsweitergabe (z.B. Infografiken und Rollenspiele) genutzt. Es wird sichergestellt, dass die Kinder und Jugendlichen alle Informationen verstehen (z.B. über Rückfragen).

²⁹ Vgl. z.B. Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte des Kindes.

Standard 28 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bespricht mit dem Kind oder dem oder der Jugendlichen die Handlungsmöglichkeiten und Erfolgsaussichten ohne deren Beeinflussung, neutral und sachlich.

Standard 29 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter ermutigt das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen, Fragen zu stellen, und beantwortet die Fragen bestmöglich oder verweist (wenn notwendig unter Einbeziehung der Betreuungseinrichtung) an die für die Frage zuständige Stelle.

Good Practice – In einem Beratungsgespräch konnte ein Rollenspiel beobachtet werden, in dem ein Jugendlicher seine Rechtsvertreterin spielte und sie als fiktive Asylwerberin auf ihre Einvernahme vorbereitete. In einem anderen Beratungsgespräch zeichnete die Rechtsvertreterin während des Gesprächs die bevorstehenden nächsten Schritte im Asylverfahren auf. In einem dritten Gespräch wurde einem Jugendlichen durch entsprechende Fragen zu seinem Leben in Österreich der Begriff „westlicher Lebensstil“ vermittelt.

Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche ihre Wünsche und Ansichten zur Geltung bringen können, ist, dass sie in einer für sie persönlich verständlichen Art über alle relevanten Umstände informiert werden.³⁰ Damit die Kinder und Jugendlichen ihre Meinung frei und unbeeinflusst bilden können, müssen Verfahrensstand, Handlungsmöglichkeiten und Erfolgsaussichten neutral und sachlich dargelegt werden. Abhängig von Alter und Reife des Kindes oder der oder des Jugendlichen müssen daher die Sprache und Arten der Kommunikation angepasst werden. Während manche Kinder und Jugendliche auch juristische Fachbegriffe gut verstehen, muss anderen deren Bedeutung genau erklärt und möglicherweise öfter wiederholt werden. Ergänzend kann es geboten sein, Infografiken zu verwenden, Rollenspiele durchzuführen oder Merkblätter auszugeben sowie

– um das Verständnis sicherzustellen – Rückfragen zu stellen. Überdies sollten die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter die Kinder und Jugendlichen ermutigen, selbst jederzeit Fragen zu stellen. Ist die Rechtsvertretung für eine Frage nicht zuständig, sollte möglichst die zuständige Stelle und – wenn bekannt – auch deren Kontaktdaten genannt oder – grundsätzlich mit Einverständnis des Kindes oder der oder des Jugendlichen – die Betreuungseinrichtung über die offene Frage informiert werden.

Good Practice – Bei einem Rechtsvertretungsträger besuchen jeweils eine Rechtsvertreterin oder ein Rechtsvertreter sowie eine Person aus der Obsorgeabteilung regelmäßig gemeinsam die Betreuungseinrichtungen und stehen für die Fragen der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung.

Wenn Kinder und Jugendliche verstanden haben, was in ihrem Verfahren bisher passiert ist, welche Entscheidung aktuell getroffen werden muss, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen und welche Konsequenzen diese jeweils (wahrscheinlich) haben können, sollte sie die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter nach ihren Ansichten und Wünschen fragen. Die so getroffene informierte Entscheidung des Kindes oder der oder des Jugendlichen liegt üblicherweise im Kindeswohl und ist ausschlaggebend für das weitere Vorgehen im Verfahren. Das gilt nur dann nicht, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, dass diese Vorgehensweise ausnahmsweise nicht im Kindeswohl gelegen ist. In diesem Fall sollte versucht werden, das Kind oder die oder den Jugendlichen von dem in seinem oder ihrem Wohl gelegenen Vorgehen zu überzeugen. Gelingt dies nicht, sollten die Gründe für das Abweichen von der gewünschten Vorgehensweise möglichst genau erklärt werden.

Alle Rechtsvertretungsträger gaben an, dass so gut wie möglich auf die Verwendung von individuell an Alter und Reife angepasster Sprache geachtet wird, was auch in allen Gesprächen beobachtet werden konnte. Nur wenige Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter haben jedoch eine spezielle Schulung

³⁰ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkungen Nr. 6 (Fn. 23), Rn. 25 und 37.
UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Safe & Sound (Fn. 12), S. 5 und 21.
UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): The Way Forward (Fn. 13), S. 39.

dazu erhalten. Die Erklärung des Verfahrensstandes und der weiteren Handlungsmöglichkeiten erfolgte in manchen beobachteten Gesprächen sehr schnell, so dass der Eindruck entstand, dass die Kinder und Jugendlichen nicht alle Informationen aufnehmen konnten.

Formal wurde in allen Gesprächen mehrmals gefragt, ob die Kinder und Jugendlichen noch Fragen hätten. Während die Kinder und Jugendlichen dies in kurzen Gesprächen meist verneinten, wurden nach ausführlicheren Erklärungen zumeist weitere Fragen gestellt oder darum gebeten, eine bestimmte Information noch einmal zu wiederholen. Manche Kinder und Jugendliche hatten das Gefühl, dass ihre Rechtsvertreterin oder ihr Rechtsvertreter für tiefergehende Fragen keine Zeit hätte und sie diese daher gar nicht erst stellen würden. Manche meinten auch, dass ihre Fragen „nicht wichtig genug“ seien, damit sie in der Sprechstunde mit ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter darüber sprechen könnten. Demgegenüber gaben andere an, dass sie sich mit allen Fragen an ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter wenden könnten und diese immer ausführlich beantwortet würden.

Alle befragten Träger gaben auch an, dass die Wünsche der Kinder und Jugendlichen in die Entscheidung über weitere Verfahrenshandlungen einfließen. In keinem der beobachteten Gespräche wurden Kinder und Jugendliche jedoch aktiv nach ihrem Wunsch für die weitere Vorgehensweise im Verfahren gefragt. In den Gesprächen, in denen ein Bescheid besprochen wurde, legten die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter jeweils lediglich dar, weshalb Beschwerde erhoben wird oder nicht, jedoch ohne die jeweils andere Möglichkeit anzubieten.

Formale Erklärungen und Abklärungen am Beginn jeden Gesprächs

» *Wenn er [der Rechtsvertreter] ein schlechtes Gefühl beim Reden hat und glaubt, dass der Jugendliche nicht mehr zuhört, sollte er ein paar Minuten Pause machen, damit sich der Jugendliche beruhigen kann.“*

Jugendlicher 43

Zu Beginn jedes Rechtsberatungsgesprächs sollten die folgenden formalen Erklärungen und Belehrungen erfolgen und zwar auch dann, wenn sich die am Gespräch teilnehmenden Personen schon kennen.

Standard 30 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter stellt alle beim Gespräch anwesenden Personen vor und erklärt deren Funktion.

Standard 31 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter klärt ab, ob in Bezug auf sie oder ihn selbst ein Ablehnungsgrund (Unvereinbarkeit, Befangenheit, Geschlecht) vorliegt und informiert über das in diesem Fall bestehende Ablehnungsrecht.

Standard 32 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter klärt die Verständigung mit der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher ab sowie ob in Bezug auf sie oder ihn ein Ablehnungsgrund (Unvereinbarkeit, Befangenheit, Geschlecht) vorliegt und informiert über das in diesem Fall bestehende Ablehnungsrecht.

Standard 33 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter informiert über die bestehende Verschwiegenheitspflicht aller am Gespräch beteiligten Personen sowie über davon bestehende Ausnahmen.

Standard 34 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter klärt am Beginn jedes Gesprächs die aktuelle physische und psychische Verfassung ab und reagiert darauf entsprechend.

Ohne eine gute Vertrauensbasis der Kinder und Jugendlichen zu ihrer Rechtsvertreterin oder zu ihrem Rechtsvertreter sowie zur Dolmetscherin oder zum Dolmetscher ist eine qualitativ hochwertige Beratung und Vertretung nicht möglich. UNHCR vertritt daher die Auffassung, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, Personen abzulehnen, wenn eine Unvereinbarkeit (wie ein bestehender Interessenskonflikt) oder eine Befangenheit vorliegt oder sie mit dem Geschlecht der Person nicht einverstanden sind. Für die Störung des Vertrauensverhältnisses reicht es aus, dass das Kind oder die oder der Jugendliche einer am Gespräch beteiligten Person, etwa aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder politischen Zugehörigkeit, aus nachvollziehbaren Gründen misstraut, weshalb auch diesbezüglich eine Ablehnungsmöglichkeit bestehen sollte. Voraussetzung für die Ausübung des Ablehnungsrechts ist, dass die Ablehnung nicht auf diskriminierenden Absichten basiert.

Wird ein Gespräch gedolmetscht, muss zusätzlich abgeklärt werden, ob die Verständigung mit der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher einwandfrei ist. Die Kinder und Jugendlichen müssen darüber aufgeklärt werden, auf entsprechende Schwierigkeiten jederzeit hinweisen zu können. Überdies muss im Gespräch die aktuelle Befindlichkeit abgeklärt werden, um das Gespräch an die jeweiligen Bedürfnisse anpassen und allenfalls bestehende besondere Bedürfnisse auch im Asylverfahren geltend machen zu können.

In allen beobachteten Gesprächen wurden alle anwesenden Personen kurz vorgestellt. Lediglich in zwei Gesprächen kannten sich die Rechtsvertreterin, der Dolmetscher sowie der jeweilige Jugendliche bereits so gut, dass sich die weitere Vorstellung erübrigt hat. In keinem der Gespräche erfolgte eine Belehrung über die bestehenden Ablehnungsrechte. Der Hinweis, Verständigungsprobleme mit der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher anzusprechen, erfolgte in rund der Hälfte der Gespräche. Vor allem, wenn die Dolmetscherin oder der Dolmetscher der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter schon bekannt war, erfolgte keine weitere Abklärung. Auch

über die Verschwiegenheitspflicht aller Beteiligten wurde nicht in allen Gesprächen aufgeklärt. In den meisten Gesprächen wurde – wenn auch teilweise nur oberflächlich – das aktuelle Befinden des Kindes oder der oder des Jugendlichen abgeklärt. Das Bestehen von besonderen Bedürfnissen wurde in fast allen beobachteten Gesprächen, z.B. durch die Frage nach medizinischen Befunden, zumindest thematisiert.

Damit keine der formalen Abklärungen und Belehrungen im Gespräch vergessen wird, kann es hilfreich sein, Gesprächsleitfäden zu verwenden. Allgemeine Gesprächsleitfäden werden bei drei der Rechtsvertretungsträger verwendet, darüber hinaus erstellen sich einzelne Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter anderer Träger persönliche Leitfäden. In den eingesehenen Leitfäden waren zwar einige, jedoch nicht alle der hier geforderten Belehrungen enthalten.

Allgemeine Gesprächsinhalte und zu setzende Handlungen

Standard 35 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter ist gut auf die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen vorbereitet und verschafft sich soweit wie möglich vorab einen Überblick über alle erforderlichen Verfahrensdokumente und sonstigen Informationen.

Zu Beginn der Vertretung wird es für die Vorbereitung zumeist dienlich sein, Akteneinsicht in bisher vorliegende Verfahrensbestandteile zu nehmen. Im weiteren Verlauf sollten Recherchen zu kinder- und geschlechtsspezifischen Informationen zum Herkunftsland und zur für den Fall maßgeblichen Judikatur erfolgen sowie nach relevanten Unterlagen (z.B. medizinische Stellungnahmen, Nachweise über besuchte Bildungsmaßnahmen und Integrationsberichte) gefragt werden. Vor jedem geplanten Gespräch sollte sich die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter vorhandene Unterlagen (beispielsweise Einvernahmeprotokolle und Entscheidungen) ansehen und den bisherigen Verfahrensgang in Erinnerung rufen.

Die oben vorgeschlagene Vorgehensweise wird bei allen befragten Rechtsvertretungsträgern so gehandhabt.

Standard 36 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bespricht mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen den aktuellen Stand im Asylverfahren, dessen möglichen weiteren Verlauf und konkrete Handlungsmöglichkeiten sowie aktuell bestehende Rechte und Pflichten.

Standard 37 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bespricht mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen alle für das Verfahren relevanten Umstände, insbesondere die Familiensituation, Fluchtgründe sowie Integration in Österreich, und verschafft sich ein soweit wie möglich vollständiges Bild vom Fall.

Standard 38 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter unterstützt das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen bei der Beschaffung von für das Asylverfahren relevanten Beweismitteln, analysiert mitgebrachte Beweismittel und erklärt deren mögliche Relevanz für das Asylverfahren.

Für eine gute Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren ist ein wechselseitiger Informationsaustausch essentiell: Während Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter das erforderliche Wissen zum Asyl- und Asylverfahrensrecht haben, kennen nur die Kinder und Jugendlichen ihre persönliche Fluchtgeschichte. Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter müssen daher – jeweils angepasst an den Verfahrensstand – sowohl die wesentlichen allgemeinen Informationen über das Asylverfahren vermitteln, als auch alle relevanten Umstände von den Kindern und Jugendlichen erfragen und erklären, welche Bedeutung diese Umstände im Verfahren haben können. Dabei kommt auch der Partizipation der Kinder und Jugendlichen eine wesentliche Rolle zu (siehe Kapitel *Partizipation*). Aufgabe der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter ist es zudem, den Kindern und Jugendlichen zu erklären, welche Beweismittel im Verfahren von Vorteil sein können und sie – soweit möglich – bei

deren Beschaffung zu unterstützen. Vorliegende Beweismittel müssen mit den Kindern und Jugendlichen besprochen werden, um abzuklären, ob die Vorlage zu ihren Gunsten und relevant für das Verfahren ist.

In allen beobachteten Gesprächen wurden sowohl der Verfahrensstand als auch die individuelle Fluchtgeschichte thematisiert. Die Gespräche unterschieden sich jedoch erheblich in der Ausführlichkeit der jeweiligen Punkte. In den meisten Gesprächen lag der Fokus des Gesprächs auf den individuellen Fluchtgründen. In einigen der beobachteten Gespräche, die jeweils zwei bis drei Stunden dauerten, wurde auch deren Relevanz im Verfahren im Detail erklärt. Einige Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter gaben an, sich im Gespräch zwischen ausführlichen Erklärungen zum Verfahren und einer ausführlichen Besprechung der persönlichen Umstände entscheiden zu müssen, wobei zumeist letzterer der Vorzug gegeben wird. Dieses Spannungsverhältnis entsteht dadurch, dass das Zeitbudget der Vertreterin oder des Vertreters und die Aufmerksamkeitsspanne der Kinder und Jugendlichen begrenzt sind und oft nur wenige Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen stattfinden, was zu erheblichem wechselseitigen Informationsbedarf führt. Wo relevant, wurden die Kinder und Jugendlichen immer darauf hingewiesen, wenn möglich Beweise zu beschaffen beziehungsweise von ihnen mitgebrachte Beweisstücke angesehen und deren Relevanz für das Verfahren genau erläutert. In einem Gespräch wurde ein Jugendlicher allerdings nur dazu aufgefordert, seine Integrationsunterlagen zur Einvernahme mitzunehmen, ohne dass diese von der Rechtsvertreterin vorab durchgesehen wurden.

Standard 39 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bringt jederzeit, wenn sie oder er dies für erforderlich erachtet, Schriftsätze bei der Behörde oder dem Gericht ein – insbesondere Stellungnahmen nach einer Einvernahme oder Verhandlung – und legt alle für das Asylverfahren relevanten Beweismittel vor.

Damit der Standpunkt der Kinder und Jugendlichen im Verfahren bestmöglich zur Geltung kommt, ist der Schriftsatz so individuell wie möglich zu gestalten. Dazu wird es zumeist notwendig sein,

die Kinder und Jugendlichen in die Erstellung einzubeziehen. Ein Schriftsatz kann beispielsweise dann erforderlich sein, wenn in einer Einvernahme nicht alles vorgebracht werden konnte oder wenn es Neuerungen in Bezug auf das Fluchtvorbringen oder das Leben in Österreich gibt. Zur Praxis bei der Einbringung von Stellungnahmen nach der Einvernahme und von Beschwerden siehe im Detail in den Kapiteln *Stellungnahme nach der Einvernahme* und *Beschwerdeerhebung*.

Standard 40 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bespricht grundsätzlich alle schriftlichen Eingaben (insbesondere Beschwerden) sowie alle von der Behörde oder dem Gericht erhaltenen Schriftstücke (insbesondere Entscheidungen) mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen und erläutert sie entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife. Sie oder er händigt auf Wunsch eine Kopie der Eingabe oder des Schriftstücks aus, außer dies liegt ausnahmsweise nicht im Kindeswohl.

Damit die Kinder und Jugendlichen gut über ihr Verfahren informiert sind, ist es unabdingbar, dass alle verfassten Schriftsätze und alle von der Behörde oder dem Gericht erhaltenen Schriftsätze mit ihnen besprochen werden und der wesentliche Inhalt erklärt wird. Auf Wunsch des Kindes oder der oder des Jugendlichen kann auch die genaue Rückübersetzung geboten sein. Grundsätzlich sollten die Kinder und Jugendlichen auf Wunsch auch eine Kopie der Eingabe oder des Schriftstücks ausgehändigt bekommen, außer dies liegt ausnahmsweise nicht im Kindeswohl.³¹ Als Gründe für eine solche Ausnahme wurde von den befragten Personen beispielsweise angegeben, dass manche Kinder und Jugendlichen mit den im Schriftstück enthaltenen Informationen überfordert wären oder nicht ausreichend auf den Schutz der eigenen Daten achten würden. Eine weitere Gefahr könne darin bestehen, dass nicht rechtskundige Vertrauenspersonen eine fehlerhafte Erklärung bzw. sprachkundige Freunde eine fehlerhafte Übersetzung liefern. Allein die Tatsache, dass ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher den Inhalt eines

Schriftstücks (selbstständig) nicht verstehen würde, stellt aus Sicht von UNHCR noch keinen solchen besonderen, im Kindeswohl gelegenen Grund dar. Tauchen nachträglich Fragen bei den Kindern und Jugendlichen auf, ist es jedenfalls Aufgabe der Rechtsvertretung, diese zu beantworten und den Inhalt des Schriftstücks erneut zu erklären. Wo eine Aushändigung als nicht im Kindeswohl erachtet wird, könnte – sofern keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen – eine Übergabe an die Betreuungseinrichtung erwogen und so gewährleistet werden, dass das Schriftstück jederzeit eingesehen werden kann. Siehe zur Praxis zum Erläutern und Aushändigen von Bescheiden, Stellungnahmen und Beschwerden unten in den jeweiligen Kapiteln.

Erstgespräch

» *Ich weiß nicht, ob sie [die Rechtsvertreterin] mir helfen konnte, ich weiß gar nicht genau, was sie macht.*

Jugendlicher 34

Standard 41 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter stellt sich und die Rechtsvertretungsorganisation, für die sie oder er tätig ist, vor und erklärt Umfang und Grenzen der Tätigkeit der Rechtsvertretung. Dieses Gespräch findet zeitnah zur Zuweisung an die Betreuungsstelle statt.

Für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist es unabdingbar, dass die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter sich vorstellt. Dies sollte bereits zu Beginn der Übernahme der Vertretung erfolgen, damit die Kinder und Jugendlichen langsam Vertrauen aufbauen können und das Gefühl haben, in ihrem Asylverfahren nicht allein zu sein. Bei der Vorstellung sollen nicht nur die Kontaktdaten übergeben, sondern auch die Aufgaben der Rechtsvertretung erklärt werden. Insbesondere sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter die Interessen des Kindes

³¹ Vgl. dazu den Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 24. Mai 2017, 16 R 142/17x.

oder der oder des Jugendlichen vertritt und von der Asylbehörde bzw. dem Gericht unabhängig ist. Um keine unrealistischen Erwartungen aufkommen zu lassen, müssen auch die Grenzen der Tätigkeit der Rechtsvertretung aufgezeigt werden.

Die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen haben gezeigt, dass ein Erstgespräch nicht nur dazu beiträgt, Vertrauen zu schaffen, sondern die Aufgaben und Tätigkeiten der Rechtsvertretung für die Kinder und Jugendlichen erst begreifbar macht. Jene Kinder und Jugendlichen, die noch nie eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter gesehen hatten, hatten auch keine Vorstellungen von deren Aufgaben. Manche wussten nicht einmal, dass sie im Asylverfahren vertreten werden, obwohl sie bereits seit zwei Jahren in Österreich leben, und waren auch über das Asylverfahren an sich entsprechend schlecht informiert. Demgegenüber nannten Kinder und Jugendliche, selbst wenn sie ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter erst einmal Mal gesehen hatten, sie oder ihn als erste Ansprechperson für Fragen zu ihrem Asylverfahren.

Bei rund der Hälfte der Rechtsvertretungsträger findet ein Erstgespräch statt, in dem sich die Rechtsvertretung vorstellt und das Asylverfahren überblicksweise erklärt. Teilweise wird dabei schon kurz über die individuellen Fluchtgründe gesprochen. Bei einem weiteren Träger stellt sich die Rechtsvertretung neuen Kindern und Jugendlichen in der Betreuungseinrichtung vor. Bei zwei Trägern sind Erstgespräche zwar grundsätzlich vorgesehen, jedoch bestanden im Projektzeitraum aktuell keine Ressourcen für deren Durchführung. Bei zwei Trägern werden – mangels entsprechender Ressourcen – grundsätzlich keine Erstgespräche geführt.

Aufklärung über das Asylrecht und bestehende Rechte und Pflichten

» Die Erklärung [allgemeine Informationen zum Asylverfahren] war sehr gut, man versteht dann, was man tun muss. Solche Erklärungen wären auch schon am Anfang des Verfahrens gut gewesen.“

Jugendlicher 51

» Freunde zu Fragen ist nicht so eine gute Idee, weil manche schnell aufgeben und dann etwas Falsches raten.“

Jugendlicher 4

Standard 42 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter erklärt dem Kind oder der oder dem Jugendlichen in einer dem Alter und der Reife entsprechenden, verständlichen Art das Asylsystem in Österreich, insbesondere den Verfahrensablauf, die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung und die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung sowie die Rechte und Pflichten im Asylverfahren.

Erst entsprechendes Wissen über das Asylrecht und -verfahren ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, eine informierte Entscheidung zu treffen und sich aktiv an ihrem Verfahren zu beteiligen. So können sie den Ablauf ihres eigenen Verfahrens besser verstehen und einzelne Handlungen einordnen, was auch dazu beiträgt, ihnen die Angst vor den nächsten Schritten zu nehmen. Erklärt werden müssen die Kriterien, anhand derer über den Antrag auf internationalen Schutz entschieden wird, genauso wie der Verfahrensablauf und die Rechte und Pflichten im Verfahren. Dazu gehört beispielsweise auch die Information, dass eine gewisse Zeit vergehen kann, bis sie eine Ladung für die Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erhalten, oder die Information, dass im Fall eines negativen Bescheids das Erheben einer Beschwerde möglich ist.

Die allgemeinen Informationen zum Asylrecht und -verfahren können auch an mehrere Kinder und Jugendliche gleichzeitig, z.B. in Form von Workshops oder Kleingruppengesprächen, erteilt werden. Damit können alle Kinder und Jugendlichen von Fragen profitieren, die einer von ihnen stellt. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass alle Kinder und Jugendlichen tatsächlich an den Workshops teilnehmen sowie im Anschluss die Möglichkeit haben, vertrauliche Fragen in einem Einzelgespräch zu stellen.

Wichtig ist, dass die Informationen von einer dafür qualifizierten Person, somit grundsätzlich der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter selbst, erteilt werden. UNHCR ist bewusst, dass nicht bei allen Rechtsvertretungsträgern genügend Ressourcen vorhanden sind, um jederzeit alle bei den Kindern und Jugendlichen auftretenden Fragen beantworten zu können. In der Praxis ist es daher üblich, dass auch Betreuerinnen und Betreuer allgemeine Fragen beantworten. Dies sollte jedoch nur dann der Fall sein, wenn die entsprechende Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer vorhanden ist. Bei manchen Rechtsvertretungsträgern halten die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter Schulungen speziell für die Betreuerinnen und Betreuer, etwa zu asylrechtlichen Neuerungen, ab. Bei komplexen Fragen muss jedenfalls die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter von den Kindern und Jugendlichen konsultiert werden können.

Die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen haben gezeigt, dass jene, die ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter noch nicht kennen, nicht wissen, an wen sie sich mit Fragen zu ihrem Asylverfahren wenden können. Teilweise wurden in diesen Fällen die Betreuerinnen und Betreuer genannt, teilweise aber auch andere Kinder und Jugendliche oder sonstige Bekannte. In größeren Städten suchen die Kinder und Jugendlichen manchmal auch die offene Rechtsberatung einer anderen Organisation auf. Um zu vermeiden, dass sich falsche Informationen verbreiten oder von unterschiedlichen Stellen vielleicht widersprüchliche Informationen erhalten werden, sollte Kindern und Jugendlichen klar kommuniziert werden, an wen sie sich mit allgemeinen Fragen zum Asylverfahren wenden sollen.

Good Practice – Bei einem Rechtsvertretungsträger werden die Kinder und Jugendlichen auf den in mehreren Sprachen verfügbaren Videowegweiser zum Asylverfahren sowie die dazugehörige App des Vereins „Plattform Asyl – FÜR MENSCHENRECHTE – hingewiesen.
http://plattform-asyl.eu/videowegweiser_page/

Bei rund der Hälfte der Rechtsvertretungsträger erhalten Kinder und Jugendliche entweder im Rahmen des Erstgesprächs oder bei einem Workshop allgemeine Informationen zum Asylverfahren. In der Praxis werden dabei oft entweder selbst angefertigte Grafiken oder beispielsweise die UNHCR-Broschüre „Dein Asylverfahren in Österreich“ verwendet.³² Bei den anderen Trägern erfolgen Informationen durch die Rechtsvertreterin oder den Rechtsvertreter im Regelfall erst im Rahmen der Einvernahmevorbereitung. In diesen Fällen wiesen die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter explizit darauf hin, dass die allgemeinen Informationen zugunsten der individuellen Vorbereitung beschränkt werden müssten, um die Kinder und Jugendlichen nicht zu überfordern.

Good Practice – Bei zwei Rechtsvertretungsträgern wird allen Kindern und Jugendlichen der Link zur UNHCR-Website „deinasyilverfahren.at“ ausgehändigt, wo kindgerechte Informationen zum Asylverfahren in mehreren Sprachen abrufbar sind.

Die befragten Kinder und Jugendlichen erachteten allgemeine Informationen zum Verfahren unterschiedlich wichtig, wobei vor allem jene, die ausführlich über das allgemeine Verfahren informiert worden waren, diese Informationen äußerst wichtig fanden. Demgegenüber gaben Jugendliche, die noch eher wenig über das Asylverfahren wussten, zunächst oft an, keinen Bedarf nach entsprechendem Wissen zu haben. Im weiteren Verlauf des Gesprächs stellten sie dennoch viele Fragen zum allgemeinen Verfahren. Möglicherweise werden daher angebotene Workshops zu allgemeinen Fragen nicht von allen Kindern und Jugendlichen genutzt, weil diese im Vorhinein glauben, dass diese für sie nicht interessant seien.

³² UNHCR Österreich: Dein Asylverfahren in Österreich, Juli 2016, <http://goo.gl/Sv2MLp> bzw. <http://deinasyilverfahren.at/>.

Einvernahmevorbereitung

» *Er [mein Rechtsvertreter] hat mir alles erzählt, was beim BFA wichtig ist, deshalb habe ich dort viel erzählt und deswegen habe ich Asyl bekommen.“*

Jugendlicher 19

» *Mein Rechtsvertreter war sehr nett, vor dem Interview hat er aber nur gesagt, du wirst das gut machen! Ich wusste dann aber gar nicht, was beim Interview passieren wird.“*

Jugendlicher 51

Standard 43 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bereitet das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen zeitgerecht auf jede bevorstehende Einvernahme oder Verhandlung vor. In der Vorbereitung wird sowohl über die persönlichen Fluchtgründe als auch über Zweck und Ablauf der Einvernahme oder Verhandlung sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten gesprochen.

Da die Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eines der zentralsten Elemente des erstinstanzlichen Verfahrens darstellt, ist eine gute Vorbereitung darauf unabdingbar. Im Idealfall sollte die Vorbereitung so rechtzeitig erfolgen, dass genügend Zeit bleibt, dass das Kind oder die oder der Jugendliche die erhaltenen Informationen verarbeiten und erforderlichenfalls ein Folgegespräch geführt werden kann. Inhaltlich sollten sowohl der Ablauf der Einvernahme, bestehende Rechte (siehe Kapitel *Einvernahme*) und Pflichten (z.B. Wahrheitspflicht) und die individuelle Fluchtgeschichte besprochen werden. Dabei ist es wichtig, bestehende Unklarheiten aufzuklären und die Gründe für aufgetretene Widersprüche zu erfragen. Um auf die Situation beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gut vorzubereiten, ist es empfehlenswert, auch bei sehr guten Deutschkenntnissen des Kindes oder der oder des Jugendlichen eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher einzubeziehen. Dieselben Grundsätze gelten für die Vorbereitung auf eine Verhandlung.

Einvernahmevorbereitungen werden ausnahmslos von allen Rechtsvertretungsträgern durchgeführt. Zeitlich finden die Gespräche oft nur wenige Tage vor der Einvernahme statt. Die Termine werden erst nach Erhalt der Ladung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl anberaumt, was insbesondere in Fällen, in denen die Ladung erst kurz vor dem Einvernahmetermin verschickt wird, Probleme bereitet. Ein Jugendlicher erzählte, dass sein Vorbereitungsgespräch unmittelbar vor der Einvernahme stattgefunden und nur wenige Minuten gedauert hat. Bei manchen Rechtsvertretungsträgern wird, etwa wenn ein besonders langer Zeitraum bis zur Ladung vergeht oder wenn das Erstgespräch einen entsprechenden Bedarf indiziert hat, schon vor Erhalt der Ladung ein ausführliches Gespräch zu den Fluchtgründen geführt. Dies ermöglicht es auch, noch vor der Einvernahme entsprechende Beweismittel zu beschaffen oder ein weiteres Vorbereitungsgespräch durchzuführen.

Inhaltlich orientierten sich die beobachteten Gespräche grundsätzlich an den oben dargelegten Erfordernissen. Lediglich in einem Gespräch wurde die Fluchtgeschichte nur sehr oberflächlich besprochen und für die genaue Darlegung auf die Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verwiesen.

Good Practice – In einem Gespräch wurde dem Jugendlichen am Ende ein Merkblatt über seine Rechte und Pflichten in der Einvernahme übergeben.

Von den befragten Kindern und Jugendlichen besonders positiv wahrgenommen wurden Spiele, in denen die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter die Rolle des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl einnahm. Allgemein nahm die Vorbereitung vielen Kindern und Jugendlichen die Angst vor der Einvernahme. Fast alle Befragten fühlten sich gut vorbereitet und waren von der Situation vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und der Art der gestellten Fragen nicht überrascht. Einige wenige Kinder und Jugendliche erachteten ihre Vorbereitung jedoch als für zu kurz. Einige gaben auch an, dass sie nicht verstanden hätten, weshalb ihre Vertreterin oder ihr Vertreter dieselben Fragen stelle wie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

Einvernahme

„ Ich hätte gerne, dass sie [meine Rechtsvertreterin] etwas sagen hätte dürfen, weil ich habe keine Mutter oder keinen Vater hier, die für mich sprechen.“

Jugendlicher 27

Standard 44 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter ist bei jeder Einvernahme oder Verhandlung anwesend und unterstützt das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen aktiv, soweit dies erforderlich und zulässig ist. Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter achtet insbesondere darauf, dass die Einvernahme oder Verhandlung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife abläuft.

Nach § 19 Abs. 5 Asylgesetz 2005 dürfen Kinder und Jugendliche nur in Gegenwart ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters einvernommen werden. Zusätzlich darf bei der Einvernahme eine Vertrauensperson anwesend sein, die den Kindern und Jugendlichen Vertrauen und Sicherheit vermitteln soll. Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter unterstützen die Kinder und Jugendlichen bestmöglich und achten darauf, dass die Einvernahme entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife abläuft. Als gesetzliche Vertretung kommt ihnen ein umfassendes Recht zu, Vorbringen zu erstatten, Fragen zu stellen sowie Anträge einzubringen³³, wobei das Gestaltungsrecht dem Einvernahmeleiter bzw. der Einvernahmeleiterin des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl zukommt. Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter wirken darauf hin, dass die Kinder und Jugendlichen alle wesentlichen Angaben in eigenen Worten machen und von ihren Rechten (z.B. Einvernahme durch eine Person desselben Geschlechts bei Vorbringen eines Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung, Ablehnung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers bei Verständigungsproblemen, Rückübersetzung der Niederschrift) effektiv Gebrauch machen können. Überdies sollten die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter beispielsweise darauf achten,

dass bei Bedarf Pausen gemacht werden und dass Wasser bereitgestellt ist. Dazu sollten die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter neben dem Kind oder der oder dem Jugendlichen sitzen. Außerdem ist es Aufgabe der Vertreterin oder des Vertreters, die Niederschrift der Einvernahme zu überprüfen und – falls erforderlich – Zusätze und Einwendungen geltend zu machen.

Grundsätzlich werden Kinder und Jugendliche von ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter zur Einvernahme begleitet. Die befragten Kinder und Jugendlichen empfanden es durchwegs als beruhigend, dass ihre Rechtsvertreterin oder ihr Rechtsvertreter in der Einvernahme anwesend war.

Stellungnahme nach der Einvernahme

„ Vielleicht steht darin [in der Stellungnahme] die Meinung meiner Rechtsvertreterin über meine Probleme.“

Jugendlicher 40

Wie in **Standard 39** dargelegt, sind für die Kinder und Jugendlichen jederzeit alle erforderlichen Schriftsätze einzubringen. Ist es beispielsweise nicht möglich, bestimmtes Vorbringen unmittelbar in der Einvernahme zu erstatten – etwa wenn die Referentin oder der Referent aufgrund des Umfangs auf den schriftlichen Weg verweist oder weitergehende Recherchen notwendig sind – kann es notwendig sein, dies in einer ergänzenden Stellungnahme nachzuholen.

Alle bis auf einen Rechtsvertretungsträger gaben an, nach der Einvernahme im Regelfall eine schriftliche Stellungnahme zu den Länderinformationen sowie zu ergänzenden Aspekten des Fluchtvorbringens einzubringen. Meist werden die Kinder und Jugendlichen im Zuge der Vorbereitung auf die Einvernahme oder im Anschluss an die Einvernahme kurz darüber informiert, dass eine Stellungnahme eingebracht werden wird. Ein eigenes Gespräch

³³ Art. 25 Abs. 1b der RL 2013/33/EU vom 29.6.2013.

in dieser Hinsicht findet nur dann statt, wenn mit den Kindern und Jugendlichen inhaltlich etwas abgeklärt werden muss. Nur bei einem Träger wird üblicherweise unmittelbar in der Einvernahme zu den Länderinformationen Stellung genommen – was auch in einer Einvernahme beobachtet werden konnte – und nur bei Vorliegen besonderer Umstände schriftliches Vorbringen erstattet. Die befragte Referentin des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl erachtete das Einbringen von Stellungnahmen dann für sinnvoll, wenn darin neue, auf den Einzelfall bezogene Aspekte vorgebracht werden.

Die befragten Kinder und Jugendlichen wussten oft nicht, ob eine Stellungnahme für sie eingebracht worden war. Selbst wenn sie davon wussten, kannten sie bis auf wenige Ausnahmen nicht den Inhalt der Stellungnahme. Die meisten meinten zwar, dass ihnen der Inhalt auch nicht wichtig sei, da sie ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter vertrauen würden. Es gab aber auch Kinder und Jugendliche, die nicht davon überzeugt waren, dass sich die Stellungnahme ausschließlich positiv auf ihr Verfahren auswirken wird.

Bescheidbesprechung

» *Ich habe meinen Bescheid nicht bekommen. Ich möchte ihn gerne lesen, weil ich wissen möchte, was mit mir gerade passiert.*

Jugendlicher 51

Im Regelfall endet das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit der Zustellung eines Bescheids. Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche wissen, welchen Status sie erhalten oder nicht erhalten haben und was die jeweiligen Gründe dafür sind. Wie bereits in **Standard 40** dargelegt, ist es Aufgabe der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter, ihnen den Bescheid entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu erläutern. Das beinhaltet die Erklärung, von welchem Sachverhalt die Behörde ausgeht und aus welchen Gründen das Vorbringen für (nicht) glaubhaft erachtet sowie wie das Vorbringen rechtlich eingeordnet wurde. Dabei sollten erneut die Voraussetzungen für

die Gewährung von Asyl und subsidiärem Schutz wiederholt werden. Damit Kinder und Jugendliche ein Gefühl dafür bekommen, warum ihr Bescheid so umfassend ist, kann es sinnvoll sein, die jeweiligen Teile im Bescheid zu zeigen. Auf Wunsch sollten einzelne Passagen des Bescheids auch übersetzt werden. Überdies sollte erklärt werden, welche Rechte und Pflichten mit dem erhaltenen Status jeweils verbunden sind und welche weiteren Handlungsmöglichkeiten es gegebenenfalls gibt. Insbesondere ist auf die vorhandene Möglichkeit, Beschwerde zu erheben, zu verweisen.

Die Bescheide werden durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der gesetzlichen Vertretung (bzw. der bevollmächtigten Organisation, die die Rechtsvertretung ausübt) zugestellt. In weiterer Folge werden die Kinder und Jugendlichen oder deren Betreuungseinrichtungen von den Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern kontaktiert. Gespräche zum Besprechen des Bescheids finden jedoch nicht in allen Fällen statt. Bei einem Rechtsvertretungsträger wird aufgrund der hohen Arbeitsbelastung üblicherweise nur dann ein Gespräch geführt, wenn aus Sicht der Rechtsvertreterin oder des Rechtsvertreters eine Beschwerde erhoben werden sollte. Bei einigen weiteren Trägern findet im Fall eines gänzlich positiven Bescheids nicht immer ein Gespräch statt. Jene Kinder und Jugendlichen, denen ein teilweise negativer Bescheid nicht erläutert wurde, bekundeten großes Interesse an den Gründen für die Entscheidung. Lediglich wenn der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden war, fanden manche Jugendliche weitere Erläuterungen nicht notwendig.

Wie ebenfalls in Standard 40 dargelegt, sollte der Bescheid den Kindern und Jugendlichen zumindest auf deren Wunsch hin ausgehändigt werden, es sei denn dies liegt nicht im Kindeswohl. Wo eine Aushändigung als nicht im Kindeswohl erachtet wird, könnte – sofern keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen – eine Übergabe an die Betreuungseinrichtung erwogen und so gewährleistet werden, dass der Bescheid jederzeit eingesehen werden kann.

Das ist insofern von Bedeutung, als auf diese Weise Kinder und Jugendliche bei Bedarf selbst die Entscheidung nachlesen können und über ihr Verfahren informiert sind³⁴ (siehe Kapitel: *Partizipation*). Dabei empfiehlt es sich, aktiv danach zu fragen, ob ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Interesse an einer Kopie des Bescheids hat.

Bei rund der Hälfte der Rechtsvertretungsträger erhalten die Betreuungseinrichtungen standardmäßig eine Kopie des Bescheids, bei anderen die Kinder und Jugendlichen selbst und bei wieder anderen hat den vollständigen Bescheid nur die Rechtsvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten ihren Bescheid zumeist auf ihren expliziten Wunsch hin ausgehändigt. Nur bei einem Rechtsvertretungsträger ist das oft nicht der Fall. Argumentiert wird mit datenschutzrechtlichen Bedenken sowie damit, dass Kinder und Jugendliche sich mit Hilfe des Bescheids auch anderswo beraten lassen könnten, was die Gefahr von Falschinformationen nach sich ziehen könnte.

Die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen haben gezeigt, dass viele Kinder und Jugendliche keinen Bedarf haben, selbst die vollständige Entscheidung zu besitzen. Sie gaben an, sich auch bei später auftretenden Fragen ohnehin an ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter wenden zu können. Andere Kinder und Jugendliche äußerten demgegenüber Interesse, die Entscheidungsgründe in ihrem Bescheid noch einmal selbst nachzulesen, gaben jedoch an, dies nie gegenüber ihrer Rechtsvertretung geäußert zu haben.

Beschwerdeerhebung

» *Ich weiß nicht, ob der Vertreter Beschwerde erhoben hat oder nicht.*

Jugendlicher 12

Standard 45 – Bevor die Entscheidung getroffen wird, ob Beschwerde erhoben wird, findet ein Gespräch mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen statt, in dem Vor- und Nachteile der Erhebung einer Beschwerde besprochen werden. Auf Wunsch des Kindes oder der oder des Jugendlichen ist grundsätzlich eine individuell verfasste Beschwerde zu erheben, außer es liegen besondere Gründe dafür vor, dass dies nicht im Kindeswohl liegt.

Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht, dass ihr persönlicher Standpunkt im Verfahren bestmöglich vertreten wird. Dazu zählt auch, darüber mitzuentcheiden, ob gegen eine (teilweise) negative Entscheidung Beschwerde erhoben wird. Anders als Erwachsene haben Kinder und Jugendliche nicht die Möglichkeit, selbst eine Beschwerde in ihrem Verfahren zu verfassen oder von einer selbst gewählten Vertretung verfassen zu lassen. Sie sind daher darauf angewiesen, dass ihre Rechtsvertreterin oder ihr Rechtsvertreter für sie Beschwerde erhebt.

Um selbstbestimmt über eine Beschwerdeerhebung entscheiden zu können, sind vorangehende ausführliche Informationen unabdingbar. Das Kind oder die oder der Jugendliche muss nicht nur über die Gründe, weshalb das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen bestimmten Status nicht erteilt hat, informiert sein, sondern auch darüber, wie das Beschwerdeverfahren abläuft und welche Rechte und Pflichten im Verfahren bestehen und mit dem potentiell zu erlangenden Status einhergehen. Außerdem haben Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter neutral die Erfolgsaussichten einer Beschwerde sowie mit der Erhebung allenfalls verbundene Nachteile darzulegen. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten sollte sich dabei an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

³⁴ Vgl. den Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 24. Mai 2017, 16 R 142/17x.

sowie der Höchstgerichte orientieren. Nur wenn das vom Kind oder der oder dem Jugendlichen gewünscht wird, sollte die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter eine Empfehlung für oder gegen die Beschwerdeerhebung abgeben. Von einem nach Erhalt der entsprechenden Informationen geäußerten Wunsch zur (Nicht-)Erhebung einer Beschwerde darf nur dann abgegangen werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, dass das gewünschte Vorgehen nicht im Kindeswohl liegt. Ob das der Fall ist, muss jedenfalls für jedes Kind und jede Jugendliche und jeden Jugendlichen individuell beurteilt werden.

Good Practice – Bei einem Rechtsvertretungsträger werden die Kinder und Jugendlichen gebeten, die Vor- und Nachteile der Erhebung einer Beschwerde zu erklären. So ist sichergestellt, dass sie ihre Situation verstehen.

Bevor eine Beschwerde verfasst wird, muss jedenfalls mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen alles besprochen werden, was zu seinen oder ihren Gunsten vorgebracht werden und der Ansicht des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl entgegengehalten werden kann. Dies muss individuell in der Beschwerde dargelegt werden. Kinder und Jugendliche sollten – wie in Standard 40 angeführt – über den Inhalt der Beschwerde informiert werden. Um den Kindern und Jugendlichen Zeit zu geben, das Ergebnis ihres Verfahrens in erster Instanz zu verarbeiten und darüber nachzudenken, was in der Beschwerde vorgebracht werden könnte, ist es von Vorteil, wenn der Inhalt der Beschwerde in einem eigenen Gespräch besprochen werden kann. UNHCR ist jedoch bewusst, dass dies aufgrund der oftmals begrenzten Ressourcen der Rechtsvertretungsträger in Kombination mit der vorgegebenen Beschwerdefrist nur selten möglich ist.

Wie in **Standard 40** dargelegt, sollte die Beschwerde den Kindern und Jugendlichen zumindest auf deren Wunsch hin ausgehändigt werden, es sei denn dies liegt nicht im Kindeswohl. In diesem Fall könnte auch hier – sofern keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen – eine Übergabe an die Betreuungseinrichtung erwogen und so gewährleistet werden, dass die Beschwerde jederzeit eingesehen werden kann.

Bevor Beschwerde erhoben wird, ist in einem Bundesland die Zustimmung der Kinder- und Jugendhilfebehörde zur Erhebung erforderlich, wird in der Praxis aber zumeist erteilt. In einem anderen Bundesland ist die Kontaktaufnahme mit der Behörde vor Erhebung der Beschwerde zumindest erwünscht. In einem dritten Bundesland muss die Kinder- und Jugendhilfebehörde zustimmen, wenn keine Beschwerde erhoben wird.

Bei gänzlich negativen Bescheiden gaben alle Rechtsvertretungsträger an, grundsätzlich eine Beschwerde zu erheben. Auch bei Gewährung von subsidiärem Schutz, jedoch einer negativen Entscheidung betreffend Asyl, erheben fast alle Rechtsvertretungsträger – auch bei schlechten Erfolgsaussichten – Beschwerde, außer dies wird vom Kind oder der oder dem Jugendlichen ausdrücklich nicht gewünscht. Nur bei zwei Trägern ist dies nicht der Fall, wobei bei einem von einer anderen Organisation (etwa der zugewiesenen Rechtsberatungsorganisation) verfasste Beschwerden genehmigt werden. Als besonderer Grund dafür, dass die Erhebung einer Beschwerde im Einzelfall nicht im Kindeswohl liegt, wurde beispielsweise angegeben, dass subsidiärer Schutz gewährt wurde, eine Beschwerde sehr geringe Aussichten auf Erfolg hätte und das Beschwerdeverfahren beziehungsweise dessen negativer Ausgang eine große Belastung – etwa aufgrund einer vorliegenden Traumatisierung – darstellen bzw. eine nachhaltige Integration erschweren würde.

Ein eigenes – von der Bescheidbesprechung getrenntes Gespräch – zur Erörterung des Beschwerdeinhalts findet nur in den wenigsten Fällen statt. Auch der genaue Inhalt der verfassten Beschwerde wird mit den Kindern und Jugendlichen nur selten besprochen. Beobachtet werden konnte lediglich, dass am Ende des Gesprächs zur Bescheidbesprechung kurz dargelegt wird, wie die Beschwerde aufgebaut sein wird. In einem Bundesland wurde davon berichtet, dass ein Bescheidbesprechungsgespräch erst nach Ablauf der Beschwerdefrist stattfand. Die Beschwerde wird auch nur bei wenigen Rechtsvertretungsträgern dem Kind oder der oder dem Jugendlichen ausgehändigt oder an die Betreuungseinrichtung geschickt.

Von den befragten Kindern und Jugendlichen gaben viele an, dass sie die Erhebung einer Beschwerde befürwortet hätten und ihrem Wunsch entsprochen worden sei. Einige Kinder und Jugendliche gaben auch an, dass sie, nachdem ihnen die geringen Erfolgsaussichten ihrer Beschwerde erklärt worden wären, selbst keine Beschwerde mehr erheben wollten. Die wenigsten befragten Kinder und Jugendlichen kannten den genauen Inhalt ihrer Beschwerde. Für viele war dies auch nicht wichtig, weil sie ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter vorbehaltlos vertrauen. Manche äußerten jedoch ein Bedürfnis, ihre Beschwerde lesen zu können, um sicherzugehen, dass nur für sie positive Aspekte darin stehen oder um sich auf die Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht besser vorbereiten zu können. Zwei befragte Jugendliche wussten nicht, ob eine Beschwerde für sie erhoben worden war oder nicht.

Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind die für das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bereits erläuterten Standards ebenfalls anwendbar. Insbesondere ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ausführlich auf eine bevorstehende Verhandlung vorbereitet und in der Verhandlung bestmöglich vertreten werden sowie dass ihnen die Gründe für eine ergangene Entscheidung erläutert werden. Um die Kontinuität der Vertretung bestmöglich zu gewährleisten, sollte die Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht durch dieselbe Person erfolgen, die schon in erster Instanz die Vertretung ausgeübt hat. Da der Verhandlungsort oft weit vom Wohnort der Kinder und Jugendlichen entfernt ist, muss sichergestellt sein, dass sich die Kinder und Jugendlichen dort zu Recht finden können bzw. erforderlichenfalls dorthin begleitet werden.

Alle Rechtsvertretungsträger vertreten die Kinder und Jugendlichen auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Im Fall eines (teilweise) negativen Bescheids wird zwar – ebenso wie bei erwachsenen Asylsuchenden – eine gesetzliche Rechtsberatungsorganisation zur Unterstützung zugeteilt, eine Kontaktaufnahme zu diesen Organisationen durch die Kinder und Jugendlichen

erfolgt jedoch üblicherweise nicht. Manche Rechtsvertretungsträger kooperieren schon im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. In einem Bundesland wird die Vollmacht zur Ausübung der gesetzlichen Vertretung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht separat erteilt, teilweise wird hier auch eine andere Organisation bevollmächtigt als im Verfahren in erster Instanz. Dies ist teilweise – aber nicht immer – die zugewiesene Rechtsberatungsorganisation.

Insbesondere in den westlichen und südlichen Bundesländern stellt die Vertretung in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht insofern ein Problem dar, als viele Verhandlungen in Wien stattfinden und die An- und Abreise mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden ist. Ein Rechtsvertretungsträger kooperiert diesbezüglich mit in Wien ansässigen Trägern, führt aber selbst mit den Kindern und Jugendlichen ein Vorbereitungsgespräch durch. In Wien erfolgt ein weiteres Vorbereitungsgespräch mit der bei der Verhandlung vertretenden Person. Bei einem anderen Träger vertritt teilweise nicht die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter, sondern eine Betreuerin oder ein Betreuer – nach kurzer Besprechung mit der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter – die Kinder und Jugendlichen in der Verhandlung. Bei einem dritten Träger wird die Vertretung von der eigenen Organisation, jedoch von in Wien aufhältigen Personen, durchgeführt.

Einige der befragten Kinder und Jugendlichen, die zur Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht in Wien alleine anreisten, gaben an, dass es für sie schwierig und stressig gewesen sei, sich zurechtzufinden. In der Verhandlung fühlten sich nicht alle gut vertreten, da sie das einmalige Vorbereitungsgespräch mit einer ihnen unbekanntenen Person in Wien als nicht ausreichend empfanden.

Abschlussgespräch

Standard 46 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter führt mit der oder dem Jugendlichen rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit ein Abschlussgespräch. Darin informiert sie oder er über den aktuellen Verfahrensstand sowie – bei Bedarf – über weitere Beratungsmöglichkeiten und händigt alle vorhandenen Unterlagen aus.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres verlieren Jugendliche von einem Tag auf den anderen ihre gesetzliche Vertretung und sind von da an alleine für ihr Asylverfahren verantwortlich. Oft müssen sie zeitgleich aus der Betreuungseinrichtung ausziehen und in ein Erwachsenenquartier übersiedeln. Um ihnen den Übergang zu erleichtern, sollte ein Abschlussgespräch geführt werden. Dabei sollten den Jugendlichen nicht nur alle Verfahrensunterlagen übergeben werden, sondern ihnen noch einmal der aktuelle Verfahrensstand und die nächsten bevorstehenden Handlungen (z.B. Zustellung eines Bescheids und Rechtsmittelmöglichkeiten, Antrag auf Verlängerung des subsidiären Schutzes) erklärt werden. Überdies sollten die Jugendlichen auf das für Erwachsene bestehende Beratungsangebot, insbesondere auf die ihnen zugewiesene Rechtsberatungsorganisation, hingewiesen werden. Hilfreich ist es auch, wenn den Jugendlichen zusätzlich zur mündlichen Information ein Merkblatt ausgehändigt wird, auf dem die entsprechenden Informationen zusammengefasst sind.

Good Practice – Bei einem Rechtsvertretungsträger wird vor Erreichen der Volljährigkeit der gesamte Akt durchgeschaut und alles, was zu diesem Zeitpunkt bereits vorgebracht werden kann, in einer Stellungnahme vorgebracht.

Rund die Hälfte der Rechtsvertretungsträger führt standardmäßig ein Abschlussgespräch mit den Jugendlichen durch, zwei weitere, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Bei mehreren Rechtsvertretungsträgern gibt es die Möglichkeit, dass die Jugendlichen auch nach dem 18. Geburtstag die offene Rechtsberatung der jeweiligen Organisation aufsuchen und sich fallweise sogar durch ihre frühere Rechtsvertreterin oder

ihren Rechtsvertreter vertreten lassen können. Mehrere Träger bieten den Jugendlichen unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses) an, weiterhin in der Einrichtung für Minderjährige zu wohnen. Bei einem Träger wird in diesem Fall grundsätzlich auch die Vertretung weiterhin ausgeübt.

Andere Verfahrensabschnitte

Beispielhaft seien hier einige weitere Verfahrensabschnitte genannt, in denen die Rechtsvertretung tätig werden kann: Bei zu langer Dauer des Verfahrens vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist theoretisch an die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde zu denken. Alle Rechtsvertretungsträger gaben jedoch an, von dieser Möglichkeit nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, und nur für den Fall, dass eine Schutzgewährung sehr wahrscheinlich erscheine, da das Säumnisverfahren auch Nachteile (v.a. Verlust einer Instanz) mit sich bringe. Auch nach Gewährung eines Status können weitere Handlungen, wie die Verlängerung des Status von subsidiär Schutzberechtigten, erforderlich sein. Dies wird von allen Rechtsvertretungsträgern übernommen.

Tipp – Das Rote Kreuz hat Informationen für Kinder und Jugendliche, die eine Familienzusammenführung anstreben, in mehreren Sprachen zusammengestellt.
<http://meinefamilie.roteskreuz.at/minderjaehrige/en/>

Auch die Beratung in Zusammenhang mit einer möglichen Familienzusammenführung wird von fast allen Rechtsvertretungsträgern – allerdings in unterschiedlichem Ausmaß – durchgeführt: Während manche im Zuge der Bescheidbesprechung auf die Möglichkeit der Zusammenführung hinweisen und an das Rote Kreuz verweisen, führen andere ausführlichere Beratungsgespräche und wieder andere begleiten die Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich im gesamten Verfahren (etwa auch zu Terminen beim Roten Kreuz).

Unterschiedlich gehandhabt wird auch die Vertretung in Verfahren vor den Höchstgerichten sowie dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). In diesen Fällen ist jedenfalls die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erforderlich. Manche Rechtsvertretungsträger geben an, sich diesbezüglich zumindest für das Stellen von Verfahrenshilfeanträgen für zuständig zu erachten, andere arbeiten mit ihnen bekannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen und für manche – kleinere – Rechtsvertretungsträger hat sich diese Frage in der Praxis noch nie gestellt. Vor einem weiteren Tätigwerden der Rechtsvertretung werden jedenfalls stets die Erfolgsaussichten geprüft, zumeist wird auch mit den Kinder- und Jugendhilfebehörden Rücksprache gehalten.

Teilweise werden die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter auch in die Beurteilung eingebunden, ob eine freiwillige Rückkehr im Kindeswohl liegt, und führen diesbezüglich Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen. Aus Sicht von UNHCR kann eine Rechtsvertreterin oder ein Rechtsvertreter jedoch niemals die für eine freiwillige Rückkehr eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen notwendige Zustimmung der oder des (allgemein) Obsorgeberechtigten bzw. der obsorgeberechtigten Behörde ersetzen.

Qualitätssicherung

» *Bei Problemen [mit meinem Rechtsvertreter] könnte ich mich an niemanden wenden, ich wüsste nicht, an wen. Bei Problemen könnte ich nichts machen.*

Jugendlicher 10

Standard 47 – Der Rechtsvertretungsträger stellt sicher, dass interne oder externe Mechanismen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bestehen, wie interne Dokumentation, regelmäßige Teambesprechungen und das Verwenden von Gesprächsleitfäden.

Good Practice – Ein Rechtsvertretungsträger hat einen eigenen Mitarbeiter, der betreffend asylsuchende Kinder und Jugendliche relevante Informationen (z.B. Rechtsprechung, Herkunftsländerinformationen) aus verschiedenen Quellen auswertet und intern in Evidenz hält.

Um qualitativ hochwertige Rechtsvertretung gewährleisten zu können, sind qualitätssichernde Maßnahmen essentiell.³⁵ Von den Rechtsvertretungsträgern genannt wurden hier beispielsweise interne Informationssammlungen zu Herkunftsländerinformationen und Rechtsprechung, wobei teilweise auch auf Informationen von anderen Organisationen zurückgegriffen wird, und allgemein zugängliche Musterschriftsätze. Um Fristen keinesfalls zu versäumen, werden oft Evidenzlisten geführt und teilweise nach dem Vieraugenprinzip überprüft. Überdies finden in vielen Rechtsvertretungsträgern wöchentlich Teamsitzungen aller Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter statt, manchmal wird an komplexen Fällen auch grundsätzlich zu zweit gearbeitet. Zur Qualitätssicherung von Beratungsgesprächen leisten Gesprächsleitfäden einen großen Beitrag.

Good Practice – Bei einem Rechtsvertretungsträger sind für alle in Standard 15 genannten Gespräche detaillierte Leitfäden vorhanden, in denen dargelegt ist, welche (allgemeinen) Erklärungen zum jeweiligen Verfahrensstand zu erteilen sind, was von den Kindern und Jugendlichen erfragt werden muss und welche administrativen Handlungen vor und nach dem jeweiligen Gespräch zu setzen sind.

Standard 48 – Für Fälle, in denen Kinder und Jugendliche mit ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter unzufrieden sind, gibt es einen Beschwerdemechanismus (z.B. Ansprechperson der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendanwaltschaft oder der Volksanwaltschaft). Die Kinder und Jugendlichen werden über diesen Beschwerdemechanismus entsprechend informiert.

³⁵ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): The Way Forward (Fn. 13), S. 20.

Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit haben, von ihnen erachtetes Fehlverhalten von Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern einer dafür zuständigen Stelle zu melden. Kann ein Problem, das berechtigterweise aufgezeigt wurde, nicht gelöst werden, sollte die Zuteilung einer anderen Rechtsvertreterin oder eines anderen Rechtsvertreters in Erwägung gezogen werden. Möglich wäre auch ein Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Aufsicht über den Rechtsvertretungsträger. Damit Kinder und Jugendliche einen Beschwerdemechanismus effektiv nutzen können, müssen ihnen die konkrete Anlaufstelle sowie deren Kontaktdaten explizit genannt werden.

Die befragten Personen gaben an, dass sich Kinder und Jugendliche bei Problemen mit der Rechtsvertretung an die Teamleitung der Rechtsvertretung, ihre Betreuerinnen und Betreuer oder die zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe bzw. an die Behörde selbst wenden könnten. Eine diesbezügliche explizite Information an die Kinder und Jugendlichen erfolgt jedoch nicht. Die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen ergaben, dass diese nicht wissen, wer ihnen bei Problemen mit ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter weiterhelfen könnte. Viele nannten ihre Betreuerinnen und Betreuer als erste Ansprechinstanz, manche waren aber auch der Ansicht, dass dafür die Polizei, das BFA, Gott oder niemand zuständig sei. Alle Kinder und Jugendlichen gaben zwar an, persönlich noch nie ein nennenswertes Problem gehabt zu haben, fanden es aber trotzdem wichtig, die Beschwerdeinstanz zu kennen.

Austausch zwischen der Rechtsvertretung, den Kinder- und Jugendhilfebehörden und den Betreuungseinrichtungen

Standard 49 – Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter tauschen sich – unter Wahrung von bestehenden Verschwiegenheitspflichten und des Datenschutzes – regelmäßig mit den anderen Obsorgeberechtigten und den Betreuungseinrichtungen über wichtige, die Rechtsvertretung betreffende Umstände aus.

Good Practice – In der niederländischen Organisation NIDOS, die die Obsorge für unbegleitete Kinder und Jugendliche innehat, werden Kinder und Jugendliche darüber informiert, dass sie sich über einzelne Vertreterinnen und Vertreter bei der zuständigen Regionalleitung oder der Geschäftsleitung beschweren können, die dann versucht wird, eine Lösung für das bestehende Problem zu finden. Überdies können Kinder und Jugendliche sich bei einem Beschwerdeausschuss, der aus drei von NIDOS unabhängigen Personen besteht, beschweren.

<https://www.nidos.nl/en/voor-jongeren/veiligheid-en-klachten/complaints/>

Um den vielschichtigen Problemen, die Kinder und Jugendliche betreffen, gerecht zu werden, ist es wichtig, dass alle beteiligten Akteurinnen und Akteure möglichst umfassend über deren Situation informiert sind. So kann es sein, dass Kinder und Jugendliche nach einem belastenden Gespräch mit ihrer Rechtsvertretung besondere Betreuungsbedürfnisse haben, dass den Betreuungseinrichtungen vorliegende Unterlagen relevant für das Asylverfahren sind oder der Verlauf des Asylverfahrens auch Auswirkungen auf die allgemeine Obsorgesituation hat, z.B. bei gelungener Familienzusammenführung oder nach Erhalt eines rechtskräftigen negativen Bescheids. Gleichzeitig müssen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um Vertraulichkeit und Datenschutz zu wahren. Dazu gehört es, die Umstände zu beschreiben, unter denen

Daten von bestimmten Akteurinnen und Akteuren ausgetauscht werden dürfen, und sicherzustellen, dass die Kinder und Jugendlichen über den Austausch informiert sind und die Möglichkeit haben, ihre Meinung dazu zu äußern.³⁶

In manchen der mit privaten Rechtsvertretungsorganisationen abgeschlossenen Vereinbarungen finden sich explizite Regelungen darüber, welche Informationen der Bezirkshauptmannschaft als Obsorgebehörde zur Verfügung zu stellen sind (z.B. über das Ergebnis eines Bescheids, Einbringung von Rechtsmitteln oder andere für die Betreuung relevante Informationen).

In vielen Bundesländern ist es üblich, dass regelmäßige Treffen zwischen der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde und der Rechtsvertretung stattfinden. Dabei werden u.a. anstehende Vertretungshandlungen für einzelne Kinder und Jugendliche besprochen. Auch zwischen den Rechtsvertretungen und den Betreuungseinrichtungen besteht oft ein enger telefonischer oder persönlicher Austausch, manchmal auch eine elektronische Datenbank, in die wechselseitig Einträge gemacht und die eingesehen werden können (die jeweiligen Berechtigungen sind differenziert geregelt). Teilweise ist vorgesehen, dass Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter an mit bestimmten Kindern und Jugendlichen geführten Hilfeplangesprächen teilnehmen.

Standard 50 – Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter tauschen sich regelmäßig mit Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern von anderen Rechtsvertretungsträgern aus und nehmen regelmäßig an Austausch- und Vernetzungstreffen teil.

Um den Austausch zwischen Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern von anderen Rechtsvertretungsträgern und auch bundesländerübergreifend zu gewährleisten, sollten regelmäßige Austausch- und Vernetzungstreffen stattfinden. Zu nennen ist hier beispielsweise das UMF-RechtsvertreterInnen-Treffen, das von

UNHCR mitorganisiert und regelmäßig sowohl von Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern von Nichtregierungsorganisationen als auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin von Kinder- und Jugendhilfebehörden besucht wird. Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter selbst gaben auch verschiedene Fortbildungsveranstaltungen als Foren für den individuellen Austausch an. Für einige Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter ist die Anreise zu den oft in Wien stattfindenden Veranstaltungen allerdings sehr aufwändig, so dass nur ausgewählte Veranstaltungen besucht werden können. Wünschenswert wäre daher, dass Veranstaltungen an unterschiedlichen Orten stattfinden.

Good Practice – In einem Bundesland finden regelmäßig von der Kinder- und Jugendhilfe des Landes organisierte Austauschtreffen zwischen allen in diesem Bundesland tätigen Rechtsvertretungsorganisationen statt.

Aus Sicht von UNHCR wünschenswert wäre überdies ein Austausch der Kinder- und Jugendhilfeträger speziell in Bezug auf die durch sie selbst ausgeübte oder übertragene Rechtsvertretung. So könnte ein Austausch zum Umgang mit den bestehenden Herausforderungen stattfinden, was wiederum einen Beitrag zu einem gesteigerten Schutz der Interessen von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren leisten könnte.

³⁶ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Safe & Sound (Fn. 12), S. 39.

ANHANG: STANDARDS FÜR DIE RECHTSVERTRETUNG

STANDARD 1 – Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die für die Rechtsvertretung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

STANDARD 2 – Übt die Kinder- und Jugendhilfebehörde die Rechtsvertretung nicht selbst aus, besteht eine schriftliche Vereinbarung mit dem die Rechtsvertretung ausübenden Träger, die Art, Umfang und sonstige Bedingungen der Leistungserbringung sowie die Aufsicht durch die Kinder- und Jugendhilfebehörde regelt.

STANDARD 3 – Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter erfüllen mindestens das Anforderungsprofil für Rechtsberater gem. § 48 BFA-VG und haben demnach jedenfalls nachzuweisen:

- den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums,
- den erfolgreichen Abschluss eines Studiums mit vierjähriger Mindestdauer, einschließlich einer dreijährigen durchgehenden Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts, oder
- eine mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts.

STANDARD 4 – Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter verfügen über kinderspezifische Qualifikationen oder sind verpflichtet, entsprechende Fortbildungen wie in Standard 7 beschrieben, so bald wie möglich nach Dienstantritt zu absolvieren.

STANDARD 5 – Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter haben keine Strafregistereinträge in Zusammenhang mit Straftaten, die eine potentielle Gefahr für Kinder und Jugendliche bedeuten könnten, und können eine unbedenkliche „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 vorlegen.

STANDARD 6 – Es besteht kein Interessenskonflikt zwischen den Interessen der vertretenen Kinder und Jugendlichen einerseits und den Interessen der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter andererseits.

STANDARD 7 – Der Rechtsvertretungsträger stellt sicher, dass die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter sich laufend in folgenden Bereichen fortbilden:

- Kinderrechte und -schutz (nationale und internationale Kinderschutzinstrumente wie die UN-Kinderrechtskonvention und die relevanten Allgemeinen Bemerkungen dazu, insbesondere Nr. 6, 12 und 14)
- Allgemeines Asyl- und Fremdenrecht
- Situation in den Herkunftsländern
- Kind- und geschlechtsspezifische Verfolgung
- Kinderfreundliche Verfahren und Kommunikation
- Kinder und Jugendliche besonders treffende Risikofaktoren (z.B. Kinderhandel, Missbrauch, Traumatisierung).

STANDARD 8 – Neue Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter werden in geeigneter Weise, aufbauend auf ihren Kenntnissen und Erfahrungen, eingeschult.

STANDARD 9 – Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter haben die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen, und nutzen diese Möglichkeit nach Bedarf.

STANDARD 10 – Bei der Ausübung der Rechtsvertretung ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

STANDARD 11 – Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter sind darin geschult, besondere Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und entsprechend zu reagieren, allenfalls durch Kontaktaufnahme zu den Betreuungseinrichtungen oder zu spezialisierten Einrichtungen.

STANDARD 12 – Kinder und Jugendliche können wählen, ob sie von einer Rechtsvertreterin oder einem Rechtsvertreter vertreten werden, sofern dies möglich ist und nicht auf diskriminierenden Absichten beruht, und werden über dieses Recht aufgeklärt.

STANDARD 13 – Kinder und Jugendliche werden über das gesamte Asylverfahren hinweg immer von derselben Rechtsvertreterin oder vom selben Rechtsvertreter vertreten, sofern dies möglich ist und kein begründeter Wunsch nach einem Wechsel besteht.

STANDARD 14 – Die zuständige Rechtsvertreterin oder der zuständige Rechtsvertreter informiert sich über die Kontaktmöglichkeiten zu den Kindern und Jugendlichen und informiert die Kinder und Jugendlichen sowie deren Betreuerinnen bzw. Betreuer über die eigenen Kontaktdaten.

STANDARD 15 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter setzt alle für die Vertretung im Verfahren erforderlichen Handlungen. Darunter fallen jedenfalls:

- ein Erstgespräch
- ein Gespräch zur Vorbereitung vor jeder Einvernahme oder Verhandlung
- die Vertretung in der Einvernahme oder Verhandlung
- das Verfassen und Einbringen aller erforderlichen Schriftsätze wie Anträge, Rechtsmittel und Stellungnahmen
- ein Gespräch zur Besprechung jeder verfahrensabschließenden Entscheidung inklusive Perspektivenabklärung
- ein Abschlussgespräch vor dem Ende der Rechtsvertretung

Wenn erforderlich werden jederzeit weitere Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen geführt und weitere Vertretungshandlungen gesetzt.

STANDARD 16 – Die Anzahl und Dauer der Beratungsgespräche richtet sich stets nach den Erforderlichkeiten des Einzelfalls. Bedarfsweise wird während eines Gesprächs eine Pause eingelegt oder das Gespräch nach Möglichkeit auf mehrere kurze Gespräche aufgeteilt.

STANDARD 17 – Jedes Einzelgespräch findet in einem privaten und kindgerechten Umfeld statt, bei dem unbeteiligte Dritte weder zuhören noch stören können.

STANDARD 18 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter stellt in Absprache mit den Betreuungseinrichtungen sicher, dass die Kinder und Jugendlichen für allenfalls anfallende Fahrtkosten für notwendige Beratungstermine nicht selbst aufkommen müssen.

STANDARD 19 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter stellt bedarfsweise sicher, dass die Kinder und Jugendlichen durch Betreuungspersonal zu dem Gespräch begleitet und von dem Gespräch abgeholt werden, insbesondere bei Besprechung einer negativen Entscheidung.

STANDARD 20 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter schafft eine vertrauensereckende, verständnisvolle und respektvolle Atmosphäre und pflegt einen kooperativen und vorurteilsfreien Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.

STANDARD 21 – Das Gespräch zwischen der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter und dem Kind oder dem oder der Jugendlichen ist vertraulich, außer der Bruch der Vertraulichkeit ist notwendig, um eine konkrete erhebliche Gefährdung zu verhindern.

STANDARD 22 – Auf Wunsch des Kindes oder der oder des Jugendlichen ist eine Vertrauensperson (z.B. Betreuerin oder Betreuer, Patin oder Pate) bei dem Gespräch anwesend, außer dies liegt nicht im Kindeswohl.

STANDARD 23 – Ist die Verständigung zwischen dem Rechtsvertreter oder der Rechtsvertreterin und dem Kind oder der oder dem Jugendlichen nicht sichergestellt, wird dem Gespräch eine qualifizierte Dolmetscherin oder ein qualifizierter Dolmetscher beigezogen.

STANDARD 24 – Es wird sichergestellt, dass sich die Dolmetscherin oder der Dolmetscher entsprechend den allgemeinen professionellen, berufsethischen und translationstechnischen Standards des Dolmetschens unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika des Asylverfahrens sowie kinderspezifischer Aspekte verhält.

STANDARD 25 – Es werden weder Bekannte noch Betreuungspersonal des Kindes oder der oder des Jugendlichen zum Dolmetschen herangezogen.

STANDARD 26 – Grundsätzlich sind – unter Einbeziehung des Alters und der Reife – die Ansichten und der Wunsch des Kindes oder der oder des Jugendlichen ausschlaggebend für das weitere Vorgehen im Verfahren, außer es liegen besondere Gründe dafür vor, dass dieses Vorgehen nicht im Kindeswohl liegt.

STANDARD 27 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter kommuniziert mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen in einer dem Alter und der Reife entsprechenden Art. Bei Bedarf werden dazu unterschiedliche Arten der Informationsweitergabe (z.B. Infografiken und Rollenspiele) genutzt. Es wird sichergestellt, dass die Kinder und Jugendlichen alle Informationen verstehen (z.B. über Rückfragen).

STANDARD 28 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bespricht mit dem Kind oder dem oder der Jugendlichen die Handlungsmöglichkeiten und Erfolgsaussichten ohne deren Beeinflussung, neutral und sachlich.

STANDARD 29 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter ermutigt das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen, Fragen zu stellen, und beantwortet die Fragen bestmöglich oder verweist (wenn notwendig unter Einbeziehung der Betreuungseinrichtung) an die für die Frage zuständige Stelle.

STANDARD 30 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter stellt alle beim Gespräch anwesenden Personen vor und erklärt deren Funktion.

STANDARD 31 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter klärt ab, ob in Bezug auf sie oder ihn selbst ein Ablehnungsgrund (Unvereinbarkeit, Befangenheit, Geschlecht) vorliegt und informiert über das in diesem Fall bestehende Ablehnungsrecht.

STANDARD 32 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter klärt die Verständigung mit der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher ab sowie ob in Bezug auf sie oder ihn ein Ablehnungsgrund (Unvereinbarkeit, Befangenheit, Geschlecht) vorliegt und informiert über das in diesem Fall bestehende Ablehnungsrecht.

STANDARD 33 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter informiert über die bestehende Verschwiegenheitspflicht aller am Gespräch beteiligten Personen sowie über davon bestehende Ausnahmen.

STANDARD 34 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter klärt am Beginn jedes Gesprächs die aktuelle physische und psychische Verfassung ab und reagiert darauf entsprechend.

STANDARD 35 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter ist gut auf die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen vorbereitet und verschafft sich soweit wie möglich vorab einen Überblick über alle erforderlichen Verfahrensdokumente und sonstigen Informationen.

STANDARD 36 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bespricht mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen den aktuellen Stand im Asylverfahren, dessen möglichen weiteren Verlauf und konkrete Handlungsmöglichkeiten sowie aktuell bestehende Rechte und Pflichten.

STANDARD 37 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bespricht mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen alle für das Verfahren relevanten Umstände, insbesondere die Familiensituation, Fluchtgründe sowie Integration in Österreich, und verschafft sich ein soweit wie möglich vollständiges Bild vom Fall.

STANDARD 38 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter unterstützt das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen bei der Beschaffung von für das Asylverfahren relevanten Beweismitteln, analysiert mitgebrachte Beweismittel und erklärt deren mögliche Relevanz für das Asylverfahren.

STANDARD 39 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bringt jederzeit, wenn sie oder er dies für erforderlich erachtet, Schriftsätze bei der Behörde oder dem Gericht ein – insbesondere Stellungnahmen nach einer Einvernahme oder Verhandlung – und legt alle für das Asylverfahren relevanten Beweismittel vor.

STANDARD 40 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bespricht grundsätzlich alle schriftlichen Eingaben (insbesondere Beschwerden) sowie alle von der Behörde oder dem Gericht erhaltenen Schriftstücke (insbesondere Entscheidungen) mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen und erläutert sie entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife. Sie oder er händigt auf Wunsch eine Kopie der Eingabe oder des Schriftstücks aus, außer dies liegt ausnahmsweise nicht im Kindeswohl.

STANDARD 41 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter stellt sich und die Rechtsvertretungsorganisation, für die sie oder er tätig ist, vor und erklärt Umfang und Grenzen der Tätigkeit der Rechtsvertretung. Dieses Gespräch findet zeitnah zur Zuweisung an die Betreuungsstelle statt.

STANDARD 42 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter erklärt dem Kind oder der oder dem Jugendlichen in einer dem Alter und der Reife entsprechenden, verständlichen Art das Asylsystem in Österreich, insbesondere den Verfahrensablauf, die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung und die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung sowie die Rechte und Pflichten im Asylverfahren.

STANDARD 43 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter bereitet das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen zeitgerecht auf jede bevorstehende Einvernahme oder Verhandlung vor. In der Vorbereitung wird sowohl über die persönlichen Fluchtgründe als auch über Zweck und Ablauf der Einvernahme oder Verhandlung sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten gesprochen.

STANDARD 44 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter ist bei jeder Einvernahme oder Verhandlung anwesend und unterstützt das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen aktiv, soweit dies erforderlich und zulässig ist. Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter achtet insbesondere darauf, dass die Einvernahme oder Verhandlung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife abläuft.

STANDARD 45 – Bevor die Entscheidung getroffen wird, ob Beschwerde erhoben wird, findet ein Gespräch mit dem Kind oder der oder dem Jugendlichen statt, in dem Vor- und Nachteile der Erhebung einer Beschwerde besprochen werden. Auf Wunsch des Kindes oder der oder des Jugendlichen ist grundsätzlich eine individuell verfasste Beschwerde zu erheben, außer es liegen besondere Gründe dafür vor, dass dies nicht im Kindeswohl liegt.

STANDARD 46 – Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter führt mit der oder dem Jugendlichen rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit ein Abschlussgespräch. Darin informiert sie oder er über den Verfahrensstand sowie – bei Bedarf – über weitere Beratungsmöglichkeiten und händigt alle vorhandenen Unterlagen aus.

STANDARD 47 – Der Rechtsvertretungsträger stellt sicher, dass interne oder externe Mechanismen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bestehen, wie interne Dokumentation, regelmäßige Teambesprechungen und das Verwenden von Gesprächsleitfäden.

STANDARD 48 – Für Fälle, in denen Kinder und Jugendliche mit ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter unzufrieden sind, gibt es einen Beschwerdemechanismus (z.B. Ansprechperson der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendanwaltschaft oder der Volksanwaltschaft). Die Kinder und Jugendlichen werden über diesen Beschwerdemechanismus entsprechend informiert.

STANDARD 49 – Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter tauschen sich – unter Wahrung von bestehenden Verschwiegenheitspflichten und des Datenschutzes – regelmäßig mit den anderen Obsorgeberechtigten und den Betreuungseinrichtungen über wichtige, die Rechtsvertretung betreffende Umstände aus.

STANDARD 50 – Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter tauschen sich regelmäßig mit Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern von anderen Rechtsvertretungsträgern aus und nehmen regelmäßig an Austausch- und Vernetzungstreffen teil.



UNHCR Österreich
Postfach 550, 1400 Wien, Österreich
Tel.: +43 (0)1 260 60 4048
Email: ausvi@unhcr.org
www.unhcr.at

